

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

38. Jahrgang

Wittmund, den 29. Dezember 2017

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises		Bauleitplanung der Stadt Esens	
Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004	112	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 90 „Steinstraße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen		hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	124
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2017	112	Bauleitplanung der Stadt Esens	
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem	113	Bebauungsplan Nr. 93 „Birkenweg/Auricher Straße“ der Stadt Esens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)	
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem		hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	125
– Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –	113	Betriebsatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog	126
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem	113	Betriebsatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog	127
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Holtriem	113	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung)	128
Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Holtriem	114	Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)	128
Satzung für den Seniorenrat der Samtgemeinde Esens	114	Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichten	128
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	115	Satzung zur 5. Änderung der Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog	128
Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuharlingersiel (Kurbeitragssatzung)	115	Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund	129
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neuharlingersiel	116	Verordnung über den Mindestabstand von Spielhallen innerhalb der Stadt Wittmund	129
Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel		Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund	129
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altharlingersiel, Am Kolk“		Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund	133
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“		Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund	140
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“		Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wittmund	140
mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)		Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund	142
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	119	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)	150
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werdum (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	121	Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)	152
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werdum (Kurbeitragssatzung)	121	Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe, Ortsteil Groß-Isums Bebauungsplan 6.8/B 16 „Freizeitanlage Groß-Isums, südlicher Teilbereich“	
Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Werdum	121	hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	155
Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast	122	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund	157
Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)	122	Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2018	157
Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)	122		
Satzung der Stadt Esens über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt Esens auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung für die Innenstadt Esens gemäß § 172 Abs. 1 BauGB)	123		

I. Bekanntmachungen des Landkreises

Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004

Aufgrund der §§ 5, 7 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 4 Bauordnung Niedersachsen vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Wittmund vom 9. Dezember 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 30. Dezember 2004), zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages des Landkreises Wittmund vom 4. 7. 2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung vom 9. Dezember 2004 (Stand: 1. Juli 2016) wird aufgehoben und durch die nachfolgende Anlage (Stand: 1. Juli 2017) ersetzt:

Gebührentarife Rettungsdienst (Stand: 1. Juli 2017)

RTW / MZF

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 30 Kilometer **469,00 EUR**
- Für jeden weiteren Kilometer **2,50 EUR**

KTW / MZF

- Die Einsatzpauschale beträgt für die ersten 10 Kilometer **84,50 EUR**
- Für jeden weiteren Kilometer **1,95 EUR**

Notarzteinsatz

- Für den Einsatz eines **Notarzteinsatzfahrzeuges** (NEF) wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **304,00 Euro** berechnet. (Ohne Notarzkosten)

Für den Einsatz eines **Notarztes** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von **354,00 Euro** berechnet.

Für den Einsatz eines **Notarztes auf den Inseln Langeoog und Spiekeroog** wird grds. je versorgten Verletzten oder Erkrankten eine zusätzliche Pauschale von **442,00 Euro** berechnet.

Arztbegleitende Verlegung

- Für die **Bereitstellung eines Arztes** für eine medizinisch notwendige arztbegleitete Verlegung wird je transportierten Patienten eine Pauschale von **170,00 Euro** berechnet.

Begriffe:

- RTW** = Rettungstransportwagen
- MZW** = Mehrzwecktransportwagen (RTW und KTW)
- KTW** = Krankentransportwagen
- NEF** = Notarzteinsatzfahrzeug
- gefahrenere Kilometer** = die gefahrenen Kilometer errechnen sich aus der insgesamt vom RTW bzw. KTW für den Einsatz zurückgelegten Wegstrecke, also einschließlich des Weges vom Ausgangsort des Einsatzfahrzeuges zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse.
Beginnt ein Folgeeinsatz vor Rückkehr zur Rettungswache, so wird die bis zum Zeitpunkt des Folgeeinsatzes zurückgelegte Wegstrecke berechnet.
- Ausgangsort** = Standort des Einsatzfahrzeuges zum Zeitpunkt der Bereitstellung
- Einsatzort** = Ort der Patientenübernahme
- Zielort** = Transportziel des Patienten

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Wittmund, den 12. Dezember 2017

Landkreis Wittmund

(L. S.) Der Landrat
Heymann

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Nachtragshaushaltssatzung 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Spiekeroog für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in der Sitzung am 27. 11. 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
1	– Euro – 2	– Euro – 3	– Euro – 4	– Euro – 5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.731.050	68.250		3.799.300
ordentliche Aufwendungen	3.937.350		6.700	3.930.650
außerordentliche Erträge	0			
außerordentliche Aufwendungen	100			100
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.659.650	68.250		3.727.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.679.550		6.700	3.673.150
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.100	5.500		12.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	143.100	2.968.100		3.111.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.000	2.965.000		3.035.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	93.500			93.500
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.736.750	3.038.750		6.775.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	3.916.150	2.968.100	6.700	6.877.850

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 70.000 Euro um 2.965.000 Euro erhöht und damit auf 3.035.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebeseätze) werden nicht geändert.

Spiekeroog, 29. 11. 2017

Piszczan
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht des Landkreises Wittmund am 12. 12. 2017 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Spk erteilt worden.

2.3 Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 2. 1. 2018 bis zum 10. 1. 2018 im Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, im Zimmer der Kämmerei, zu Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Spiekeroog, 19. 12. 2017

Piszczan
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Holtriem für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), i. V. m. § 20 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 297), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung vom 7. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Samtgemeinde Holtriem für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Holtriem, inkraftgetreten am 1. 1. 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, 30. 12. 2015, Nr. 13, S. 123), erhält folgende, neue Fassung:

„Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Holtriem wird von der Samtgemeindebrandmeisterin oder dem Samtgemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG).

Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Samtgemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Die Dienstbezeichnungen lauten „1. stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterin oder 1. stellvertretender Samtgemeindebrandmeister“ bzw. „2. stellvertretende Samtgemeindebrandmeisterin oder 2. stellvertretender Samtgemeindebrandmeister“.

Die Bestellung zweier gleichberechtigter stellvertretender Samtgemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretender Samtgemeindebrandmeister ist zulässig.“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Westerholt, 7. 12. 2017

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
Samtgemeindebürgermeister

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Holtriem – Abwasserbeseitigungsabgabensatzung –

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Samtgemeinde Holtriem vom 22. 11. 1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 82), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 12. 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 15 erhält folgende Fassung:

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt **3,10 EUR/m³**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2018 in Kraft.

Westerholt, den 7. Dezember 2017

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

(L. S.)

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 7. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem vom 15. 12. 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 59), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. 12. 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund S. 180), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen = **42,01 EUR/m³**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. 1. 2018 in Kraft.

Westerholt, den 7. Dezember 2017

Samtgemeinde Holtriem
Ahrends
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2011 der Samtgemeinde Holtriem

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 7. 12. 2017 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

(1) Der Rat der SG Holtriem beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landkreises Wittmund vom 25. 4. 2017 wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2011 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **675.145,16 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **25.490,54 Euro** wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 KomHKVO aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

- (3) Der Rat der SG Holtriem beschließt, dem SG-Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2011 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 2. 1. 2018 bis einschließlich 10. 1. 2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 13. 12. 2017

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2012 der Samtgemeinde Holtriem

Gemäß § 129 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBL. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 7. 12. 2017 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

- (1) Der Rat der SG Holtriem beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 i.V. mit § 128 NKomVG den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012. Der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Landkreises Wittmund vom 11. 5. 2017 wird zur Kenntnis genommen.

- (2) Der Jahresüberschuss 2012 des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von insgesamt **523.975,49 Euro** wird gemäß § 123 Abs. 1 i.V. mit § 110 Abs. 6 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von **39.956,23 Euro** wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 KomHKVO aus der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses gedeckt.

- (3) Der Rat der SG Holtriem beschließt, dem SG-Bürgermeister für die Haushaltsführung im Haushaltsjahr 2012 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 2. 1. 2018 bis einschließlich 10. 1. 2018 im Rathaus in Westerholt, Auricher Straße 9, Zimmer 101, öffentlich aus.

Westerholt, den 13. 12. 2017

Samtgemeinde Holtriem
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrends

Satzung für den Seniorenrat der Samtgemeinde Esens

Auf Grund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Seniorenräte sind Ausdruck für den Wunsch und den Anspruch der älteren Menschen, aktiv am öffentlichen Leben teilzunehmen und ihre besonderen Belange im kommunalpolitischen Geschehen zu vertreten. Rat und Verwaltung brauchen aber auch die Mitarbeit und Unterstützung aus der Einwohnerschaft, wenn die oft schwierigen und weitreichenden Aufgaben im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung zur bestmöglichen Zufriedenheit aller Beteiligten wahrgenommen werden sollen. Von diesem Grundverständnis einer Bürgerbeteiligung ausgehend, wurde in der Samtgemeinde Esens ein Seniorenrat gebildet. Er soll unabhängig, sachkundig und sachlich die kommunale Rats- und Verwaltungsarbeit in solchen Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung beratend

begleiten, welche die spezifischen Belange älterer Menschen in der Samtgemeinde Esens betreffen. Er arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1

Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Der Seniorenrat ist das Vertretungsorgan der in der Samtgemeinde Esens lebenden Senioren/innen.
- (2) Der Seniorenrat hat seinen Sitz in Esens.
- (3) Der Wirkungsbereich des Seniorenrates erstreckt sich auf das Gebiet der Samtgemeinde Esens.

§ 2

Aufgaben

- (1) Innerhalb des in der Präambel generell vorgegebenen Rahmens ist der Seniorenrat bei seiner Tätigkeit nicht an bestimmte Aufgaben oder thematische Vorgaben gebunden. Er kann die Gegenstände seiner Beratung initiativ und nach freiem Ermessen festlegen und bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Tätigkeit selbst. Er steht allen Senioren, die Rat und Hilfe suchen, kostenfrei zur Verfügung. Die Mitglieder des Seniorenrates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Beschlüsse des Seniorenrates haben gegenüber Dritten den Charakter von Empfehlungen, Anregungen oder Stellungnahmen.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Die Stadt Esens entsendet jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in aus den bestehenden Seniorenkreisen (Deutsches Rotes Kreuz, Evangelisch-lutherische Kirche, Katholische Kirche, Arbeiterwohlfahrt), den Senioreneinrichtungen (Altenwohnenzentrum der Arbeiterwohlfahrt, Seniorenheim Peter-Friedrich-Ludwig-Stift und Pflegezentrum Eilts), vom VDK, Sozialverband und MGH. Die Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Esens (Esens, Holtgast, Moorweg, Dunum, Stedesdorf, Neuharlingsiel und Werdum) berufen jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied und seine/n Vertreter/in in den Seniorenrat. Entsendet einer der Vorgenannten keine/n Vertreter/in, so mindert sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Seniorenrates entsprechend. Die entsandten Personen dürfen nicht Ratsmitglieder und sollen über 60 Jahre alt sein.
- (2) Maximal besteht der Seniorenrat aus 17 Delegierten.
- (3) Die entsendende Stelle gem. Absatz 1 ist berechtigt, ihre/n Vertreter/in abzurufen bzw. neu zu berufen.
- (4) Neuwahlen der/des Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in finden im gleichen Zeitraum wie die konstituierende Sitzung des Samtgemeinderates statt. Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Seniorenrates. Für jeden Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten vorgeschlagen und nach Annahme der Kandidatur auf die Kandidatenliste gesetzt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim auf Stimmzetteln zu wählen. Gewählt ist jeweils, wer die meisten Stimmen, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den zwei Kandidaten/Kandidatinnen, die im 1. Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Kommt auch dann eine Mehrheit nicht zustande, entscheidet das Los. Die Wahl ist wirksam, wenn die Gewählten erklärt haben, dass sie ihr Amt annehmen. Wird eine dieser beiden Stellen vakant, ist in der nächsten Sitzung eine Neubesetzung auf die Tagesordnung zu nehmen.
- (5) Die Mitgliedschaft im Seniorenrat kann ohne Angabe von Gründen und ohne Bindung an eine Frist durch schriftliche Erklärung an den Samtgemeindebürgermeister niedergelegt werden. Über die Neubesetzung entscheidet die entsendende Stelle.

§ 4

Vorstand

- (1) Der/Die Vorsitzende bereitet die Sitzungen des Seniorenrates vor und erstellt dazu eine Tagesordnung. Er/Sie lädt die Mitglieder des Seniorenrates sowie andere Teilnehmer/innen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.
- (2) Der/Die Vorsitzende leitet die Sitzungen und unterschreibt das Sitzungsprotokoll. Eine Abschrift jeder Niederschrift ist der Samtgemeinde Esens zuzuleiten. Er/Sie vertritt den Seniorenrat nach außen und führt den erforderlichen Schriftverkehr.
- (3) Der/Die stellvertretende Vorsitzende vertritt den/die Vorsitzende/n bei Abwesenheit und unterstützt ihn/sie bei der Wahrnehmung von Obliegenheiten.

§ 5

Sitzungen des Seniorenrates

Ordentliche Sitzungen des Seniorenrates finden viermal jährlich statt. Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn dies im Interesse des Seniorenrates notwendig ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Seniorenrates schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden verlangt wird; dabei sind die Gründe anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt stets 2 Wochen und kann in Eilfällen auf 1 Woche verkürzt werden.

§ 6

Geschäftsordnung

Der Seniorenrat ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, mit der er weitere Modalitäten der Zusammenarbeit und der Geschäftsverteilung innerhalb des Gremiums regelt. Die Geschäftsordnung kann nur mit Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Seniorenrates in Kraft gesetzt oder geändert werden.

§ 7

Zusammenarbeit mit Rat und Verwaltung

- (1) Seniorenrat, Rat und Verwaltung arbeiten vertrauensvoll zum Wohle der Samtgemeinde zusammen.
- (2) Soweit der Seniorenrat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben finanzielle und/oder technische Unterstützung benötigt, ist diese nach den Kriterien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im angemessenen Rahmen von der Samtgemeinde Esens zu gewähren.

§ 8

Satzungsänderung

Änderungen der Satzung werden vom Rat beschlossen. Der Seniorenrat hat das Recht, dem Rat Änderungen abzulehnen.

§ 9

Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. 1. 2013 außer Kraft.

Samtgemeinde Esens
Hinrichs
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Neuuharlingersiel (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Neuuharlingersiel über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 17. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 12 vom 28. 12. 2002), zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. 6. 2011), wird wie folgt geändert:

1. Sämtliche Bezeichnungen in der Überschrift und im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehrsbeitrag“ bzw. „Fremdenverkehrsbeiträge“ werden ersetzt durch „Tourismusbeitrag“ bzw. „Tourismusbeiträge“.
2. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehr“ werden ersetzt durch „Tourismus“.
3. In § 1 Absatz 3 Buchstabe b) wird das Wort „Kurbeiträge“ ersetzt durch „Gästebeiträge“.
4. In § 1 Absatz 2 Buchstabe d) und e) werden die Worte „Hallenbad“ und „Kurbetrieb“ durch „BadeWerk“ und „Leuchttürmchen-Club“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Neuharlingersiel, den 14. Dezember 2017

Gemeinde Neuuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

(L. S.)

Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuuharlingersiel (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuuharlingersiel in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Neuuharlingersiel (Kurbeitragsatzung) vom 29. Mai 2000 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 7 vom 30. 6. 2000), zuletzt geändert durch Satzung vom 14. März 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31. 3. 2016), wird wie folgt geändert:

1. Sämtliche Bezeichnungen in der Überschrift und im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurbeitrag“ bzw. „Kurbeiträge“ werden ersetzt durch „Gästebeitrag“ bzw. „Gästebeiträge“. Der somit entstehende Begriff „Jahresgästebeitrag“ wird in den §§ 6 und 7 durch „/pauschalierter Gästebeitrag“ ergänzt.
2. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurkarte“ werden ersetzt durch „Gästekarte“. Der somit entstehende Begriff „Jahresgästekarte“ wird jeweils ergänzt durch „/pauschalierte Gästekarte“.
3. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehr“ werden ersetzt durch „Tourismus“.
4. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurbezirk“ werden ersetzt durch „Gästebezirk“.
5. In § 1 Absatz 6 werden die Worte „Kurmittelhaus“ und „Hallenbad“ durch „BadeWerk“ und „Leuchttürmchen-Club“ ersetzt.
6. In § 3 Absatz 1 Ziffer 2 wird Satz 2 „Als Familienangehörige...“ gestrichen.
7. In § 4 Absatz 3 Satz 4 wird die eingeklammerte Erläuterung „(Ehegatten bzw. eingetragene ...)“ gestrichen.
8. In § 4 Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „nicht im Erhebungsgebiet“ durch die Worte „nicht in Ihrer Zweitwohnung“ ersetzt.
9. Nach § 4 Absatz 3 werden die Absätze 4 bis 6 eingefügt:
„(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzungsmöglichkeit unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht in Ihrer Zweitwohnung aufgehalten haben.
(5) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Stafflung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison. Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Stafflungen:
in Gästebezirk 1 für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen
a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 22,50 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 45,00 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 67,50 Euro
in Gästebezirk 1 für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen
a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 14,40 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 28,80 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 43,20 Euro
in Gästebezirk 2 für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen
a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 19,80 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 39,60 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 59,40 Euro
in Gästebezirk 2 für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen
a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 13,50 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 27,00 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 40,50 Euro
(6) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
Neuharlingersiel, den 14. Dezember 2017

Gemeinde Neuharlingersiel
Peters
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Neuharlingersiel

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel in seiner Sitzung vom 14. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Beitragsfähige Maßnahmen

- (1) Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) erhebt die Gemeinde Neuharlingersiel – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (2) Zu den öffentlichen Einrichtungen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege und die anderen Straßen im Außenbereich, die die Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet hat (§ 47 Nr. 3 NStrG).
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) niveaugleichen Mischflächen,
 - e) Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) Rinnen- und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
5. für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
6. der Fremdfinanzierung;

7. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur und Landschaft zu erbringen sind;
8. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
9. für die vom Personal der Gemeinde für Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 zu erbringenden Werk- und Dienstleistungen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveauswird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung ergebenden besonderen Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des beitragsfähigen Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungspflichtigen Grundstücks ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
 1. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen 25 v. H.,
 2. bei öffentlichen Einrichtungen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 60 v. H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 50 v. H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 35 v. H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 50 v. H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.,
 - f) für niveaugleiche Mischflächen 50 v. H.,
 3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Radwege, Busbuchten und Bushaltestellen 70 v. H.,
 - b) für kombinierte Rad- und Gehwege 60 v. H.,
 - c) für Gehwege, Randsteine und Schrammborde sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 45 v. H.,
 - d) für Beleuchtungseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Straßenentwässerung 60 v. H.,
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 40 v. H.,
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG,
 - a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen 25 v. H.,
 - b) die dem Anliegerverkehr und dem sonstigen Verkehr dienen 60 v. H.,
 - c) die überwiegend dem sonstigen Verkehr dienen 70 v. H.,
 5. bei Fußgängerzonen 30 v. H.
- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach

Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbewertung sprechen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder einer Tiefenbegrenzungslinie – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsgebiet;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 40 m zu ihr verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- (4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die
 1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder
 2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude und Biogasanlagen werden stets wie eine Bebauung mit einem Vollgeschoss behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,20 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,2 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei bei Bruchzahlen bis 0,49 abgerundet und bei Bruchzahlen ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei bei einer Bruchzahl bis 0,49 abgerundet und bei einer Bruchzahl ab 0,5 auf ganze Zahlen aufgerundet wird;
 - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene;
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss;
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen;
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) – c);
 2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 bis Nr. 5), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO), Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder Sondergebietes i. S. von § 10 BauNVO oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes § 11 BauNVO liegt.
- § 7
- ##### **Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**
- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5,
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- a) sie ohne Bebauung sind, bei
- aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
- bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
- cc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) was auch dann gilt, wenn sich auf Teilflächen von ihnen Windkraft- oder selbständige Photovoltaikanlagen befinden, 1,0,
- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen einschließlich der auf ihnen im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung betriebene Biogasanlagen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b), 1,0
- e) auf ihnen außerhalb von landwirtschaftlichen Hofstellen Biogasanlagen gewerblich betrieben werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Einrichtungen der Biogasanlage geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
- f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a), 1,5
- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,5,
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, 1,0
- cc) ohne Bebauung für die Restfläche gilt lit. a), 1,0
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1.

§ 8

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. die Kosten des Grunderwerbs der öffentlichen Einrichtung,
2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,

7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Einrichtung,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung des Straßenbegleitgrüns.

§ 9

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 – 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind und der Aufwand berechenbar ist.

§ 10

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 11

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 S. 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- oder Teileigentum.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 14

Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausmaßnahme i. S. von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im Übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teilanlagen bei vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 auf die Grundstücke zu verteilen, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 4. 12. 2007 außer Kraft.

Neuharlingersiel, den 14. 12. 2017

(L. S.)

Peters
Bürgermeister

Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Neuharlingersiel

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

„Altharlingersiel, Am Kolk“

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3

„Altharlingersiel, Ortskern“

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4

„Altharlingersiel, An der K 12“

mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungspläne der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Neuharlingersiel hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altharlingersiel, Am Kolk“, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“ und die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Satzung beschlossen.

Die o. a. Bebauungsplanänderungen werden mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Die o. a. Bebauungsplanänderungen mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 NBauO sowie die dazuge-

hörigen Begründungen werden ab sofort während der Dienststunden im Gemeindehaus „Oll School“ in 26427 Neuharlingersiel, Von-Eucken-Weg 2, Bürgerbüro, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, über die Entschädigung von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neuharlingersiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Abs. 1 Satz 2 BauGB gilt § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Die Geltungsbereiche der Bebauungsplanänderungen sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen zu ersehen.



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Altharlingersiel, Am Kolk“



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Altharlingersiel, Ortskern“



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Altharlingersiel, An der K 12“

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarten (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund

Neuharlingersiel, den 19. Dezember 2017

Gemeinde Neuharlingersiel
Der Bürgermeister
Peters

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Gemeinde Werдум (Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Werдум in seiner Sitzung am 1. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Werдум über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 24. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31. 3. 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. März 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31. 3. 2015), wird wie folgt geändert:

1. Sämtliche Bezeichnungen in der Überschrift und im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehrsbeitrag“ bzw. „Fremdenverkehrsbeiträge“ werden ersetzt durch „Tourismusbeitrag“ bzw. „Tourismusbeiträge“.
2. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehr“ werden ersetzt durch „Tourismus“.
3. In § 3 Buchstabe b) wird das Wort „Kurbeiträge“ ersetzt durch „Gästebeiträge“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Werдум, den 1. Dezember 2017

(L. S.)

Gemeinde Werдум
Hass
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werдум (Kurbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Werдум in seiner Sitzung am 1. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Werдум (Kurbeitragsatzung) vom 25. März 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31. 3. 2015) wird wie folgt geändert:

1. Sämtliche Bezeichnungen in der Überschrift und im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurbeitrag“ bzw. „Kurbeiträge“ werden ersetzt durch „Gästebeitrag“ bzw. „Gästebeiträge“. Der somit entstehende Begriff „Jahresgästebeitrag“ wird in den §§ 5 und 6 durch „/pauschalierter Gästebeitrag“ ergänzt.
2. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurkarte“ werden ersetzt durch „Gästekarte“. Der somit entstehende Begriff „Jahresgästekarte“ wird jeweils ergänzt durch „/pauschalierte Gästekarte“.
3. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehr“ werden ersetzt durch „Tourismus“.

4. In § 4 Absatz 4 wird die eingeklammerte Erläuterung „(Ehegatten, Lebenspart ...)“ gestrichen.

5. Nach § 4 Absatz 4 werden die Absätze 5 bis 7 eingefügt:

„(5) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzungsmöglichkeit unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht in Ihrer Zweitwohnung aufgehalten haben.

(6) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison. Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffeln:

für die in Absatz 2 unter a) genannten Personen	
a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen:	22,50 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen:	45,00 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen:	67,50 Euro.
für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen	
a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen:	14,40 Euro
b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen:	28,80 Euro
c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen:	43,20 Euro.

(7) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Werдум, den 1. Dezember 2017

(L. S.)

Gemeinde Werдум
Hass
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Werдум

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Werдум in seiner Sitzung am 1. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Werдум vom 13. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. 12. 2012) wird wie folgt geändert:

An § 5 Absatz 2 wird der Satz 2 angefügt:

„Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.“

In § 5 Absatz 3 wird nach Satz 4 „ . . . von der Steuer befreit.“ der neue Satz 5 eingefügt:

„Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gemäß § 3 Absatz 2 anzuwenden.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 6 Absatz 2 wird nach „ . . . Die Steuerpflicht endet“ die durch Kommata abgegrenzte Bedingung eingefügt:

„vorbehaltlich der Regelung in § 8 Absatz 2“

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„Die Steuer ist am 15. 2. jeden Jahres fällig.“

§ 7 Absätze 3 und 4 entfallen.

In § 8 Absatz 2 wird der neue Satz 3 eingefügt:

„Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Absatz 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingegangen ist.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Werdum, den 1. Dezember 2017

(L. S.)

Hass
Bürgermeister

Satzung zur 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Holtgast in seiner Sitzung am 7. November 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Holtgast vom 23. November 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28. 12. 2012) wird wie folgt geändert:

An § 5 Absatz 2 wird der Satz 2 angefügt:

„Für die Haltung gefährlicher Hunde im Sinne von § 3 Absatz 2 wird keine Steuerermäßigung gewährt.“

In § 5 Absatz 3 wird nach Satz 4 „... von der Steuer befreit.“ der neue Satz 5 eingefügt:

„Die Zwingersteuer ist nicht auf gefährliche Hunde gemäß § 3 Absatz 2 anzuwenden.“

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 6 Absatz 2 wird nach „... Die Steuerpflicht endet“ die durch Komma abgegrenzte Bedingung eingefügt:

„vorbehaltlich der Regelung in § 8 Absatz 2“

§ 7 Absatz 2 Satz 1 wird neu gefasst:

„Die Steuer ist am 15. 2. jeden Jahres fällig.“

§ 7 Absätze 3 und 4 entfallen.

In § 8 Absatz 2 wird der neue Satz 3 eingefügt:

„Wird die vorstehende Frist nicht beachtet, endet die Steuerpflicht abweichend von § 6 Absatz 2 mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Gemeinde eingegangen ist.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Holtgast, den 7. November 2017

(L. S.)

Frerichs
Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Esens (Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Esens über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 23. März 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 3 vom 31. 3. 2009), geändert durch Satzung vom 16. 12. 2013 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 13 vom 30. 12. 2013), wird wie folgt geändert:

1. Sämtliche Bezeichnungen in der Überschrift und im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehrsbeitrag“ bzw. „Fremdenverkehrsbeiträge“ werden ersetzt durch „Tourismusbeitrag“ bzw. „Tourismusbeiträge“.

2. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehr“ werden ersetzt durch „Tourismus“.

3. In § 1 Absatz 3 b) wird „Kurbeiträge“ ersetzt durch das Wort „Gästebeiträge“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Esens, den 11. Dezember 2017

Stadt Esens

Emken
Bürgermeisterin

(L. S.)

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), und der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Esens (Kurbeitragssatzung) vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 8 vom 31. 7. 2006), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2012 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 1 vom 31. 1. 2013), wird wie folgt geändert:

1. Sämtliche Bezeichnungen in der Überschrift und im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurbeitrag“ bzw. „Kurbeiträge“ werden ersetzt durch „Gästebeitrag“ bzw. „Gästebeiträge“. Der somit entstehende Begriff „Jahresgästebeitrag“ wird in den §§ 6 und 7 durch „pauschalierter Gästebeitrag“ ergänzt.

2. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Kurkarte“ werden ersetzt durch „Gästekarte“. Der somit entstehende Begriff „Jahresgästekarte“ wird jeweils ergänzt durch „pauschalierte Gästekarte“.

3. Sämtliche Bezeichnungen im Inhalt der Satzung mit dem Wortlaut „Fremdenverkehr“ werden ersetzt durch „Tourismus“.

4. Sämtliche Bezeichnungen „Kurverein Nordseeheilbad Esens-Bensersiel e.V.“ werden ersetzt durch „Tourismusbetrieb Esens-Bensersiel“.

5. In § 1 Absatz 5 wird „Wellenfreibad“ durch „Freibad“ ersetzt und nach „Nordseetherme“ das Wort „Sonneninsel“ gestrichen.

6. In § 4 Absatz 3 Satz 4 wird die eingeklammerte Erläuterung „(Ehegatten und zum ...)“ gestrichen.

7. Nach § 4 Absatz 3 werden die Absätze 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Zweitwohnungsinhaber und Dauerbenutzer von Campingplätzen, die durch einen abgeschlossenen Vertrag mit einem gewerblichen Vermittlungsunternehmen eine Eigennutzungsmöglichkeit unterhalb einer Dauer von 28 Übernachtungen nachweisen, sind verpflichtet, für sich und ihre Familienangehörigen einen pauschalierten Gästebeitrag zu entrichten. Der Beitrag wird erstattet, wenn sie bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

(5) Der pauschalierte Gästebeitrag wird gestaffelt erhoben. Er berechnet sich nach den höchstmöglichen Übernachtungen der jeweiligen Staffelung auf Basis des Übernachtungsgästebeitrages in der Hauptsaison. Der pauschalierte Gästebeitrag beträgt in den Staffellungen:

für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen

a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 25,20 Euro

b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 50,40 Euro

c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 75,60 Euro.

für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen

a) bei Eigennutzung von 1 bis 9 Übernachtungen: 9,90 Euro

b) bei Eigennutzung von 10 bis 18 Übernachtungen: 19,80 Euro

c) bei Eigennutzung von 19 bis 27 Übernachtungen: 29,70 Euro.

(6) Familienangehörige im Sinne dieser Satzung sind die Ehegatten, die Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die ihrem Haushalt angehörenden Kinder bis einschließlich 17 Jahre sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Esens, den 11. Dezember 2017

Stadt Esens

(L. S.)

Emken
Bürgermeisterin

Hinrichs
Stadtdirektor

Satzung der Stadt Esens über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt Esens auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt (Erhaltungssatzung für die Innenstadt Esens gemäß § 172 Abs. 1 BauGB)

Präambel

Auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 11. 2017 und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. 10. 2016, hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 11. 12. 2017 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Grundstücke im Stadtkern der Stadt Esens. Insbesondere sind die folgenden Straßenzüge betroffen: Norderwall, Schafmarkt, Herdestraße, Herdetor, Molkereistraße, Vor dem Drostentor, Steinstraße, Süderwall, Marktstraße, Kirchstraße, Marktplatz, Westerstraße, Theodor-Thomas-Straße, Neustädter Straße, Schmiedestraße, Butterstraße, Goldenort, Burgstraße, Alte Gasthausstraße, Rosenstraße, Graftegge, Herrenwall, Flack, Im Burggrund, Anton-Esen-Straße, Nelkenpfad, Jücherstraße, Neustädter Wall und Vierhäuserstraße. Darüber hinaus ist der Bereich zwischen Nordring, Bensorsieler Straße, Walpurgisstraße und Sterburer Weg betroffen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in der Anlage zeichnerisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Ziel der Satzung

Die Satzung verfolgt nach Maßgabe des § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB das Ziel, die städtebauliche Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt zu erhalten.

§ 3

Genehmigungspflicht und Versagungsgründe

3.1

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB einer besonderen Genehmigung.

3.2

Eine Genehmigung ist auch bei nach NBauO verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

3.3

Der Genehmigungsvorbehalt erstreckt sich nicht auf Umbaumaßnahmen im Innern eines Gebäudes sowie auf Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Instandsetzung, die das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändern.

3.4

Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder Nutzungsänderung darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 1 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung ist.

3.5

Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf gemäß § 172 Abs. 3 Satz 2 BauGB nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4

Verfahren und Zuständigkeit

4.1

Die Genehmigung wird durch die Stadt Esens erteilt.

4.2

Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, ist die Genehmigung Teil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

4.3

Falls die Genehmigung versagt wird, kann der Eigentümer von der Stadt Esens unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen. Die §§ 43 Abs. 1, 4 und 5 sowie 44 Abs. 3 und 4 BauGB sind gemäß § 173 Abs. 2 BauGB dabei entsprechend anzuwenden.

4.4

Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt Esens gemäß § 173 Abs. 3 BauGB mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 5

Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

5.1

Die Regelungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

5.2

Diese Satzung gilt unbeschadet anderer anzuwendender Rechtsvorschriften, wie z. B. bestehender Bebauungspläne oder Satzungen nach dem Baugesetzbuch oder der Genehmigungs- und Anzeigepflicht baulicher Anlagen oder Satzungen nach der Niedersächsischen Bauordnung.

§ 6

Ausnahmen

Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB ist die Satzung nicht auf die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke (Grundstücke öffentlicher Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei oder des Zivilschutzes sowie Grundstücke von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge) und nicht auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke (Grundstücke, auf denen bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf Grund von Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden oder öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen errichtet und betrieben werden) anzuwenden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

7.1

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert.

7.2

Gemäß § 213 Abs. 3 BauGB kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Emken

Bürgermeisterin

Hinrichs

Stadtdirektor

Die vorstehende Satzung wird hiermit nach § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich bekanntgemacht. Jedermann kann die Satzung der Stadt Esens über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt Esens auf Grund ihrer städtebaulichen Gestalt (Wortlaut der Satzung, Begründung sowie die Karte des Geltungsbereiches) während der Dienststunden bei der Stadt Esens, Rathaus, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2 - 4, 26427 Esens, einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

Esens, den 14. 12. 2017

Hinrichs
Stadtdirektor



Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 90 „Steinstraße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 19. 6. 2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 90 „Steinstraße“ (Vorhaben- und Erschließungsplan) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 90 „Steinstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

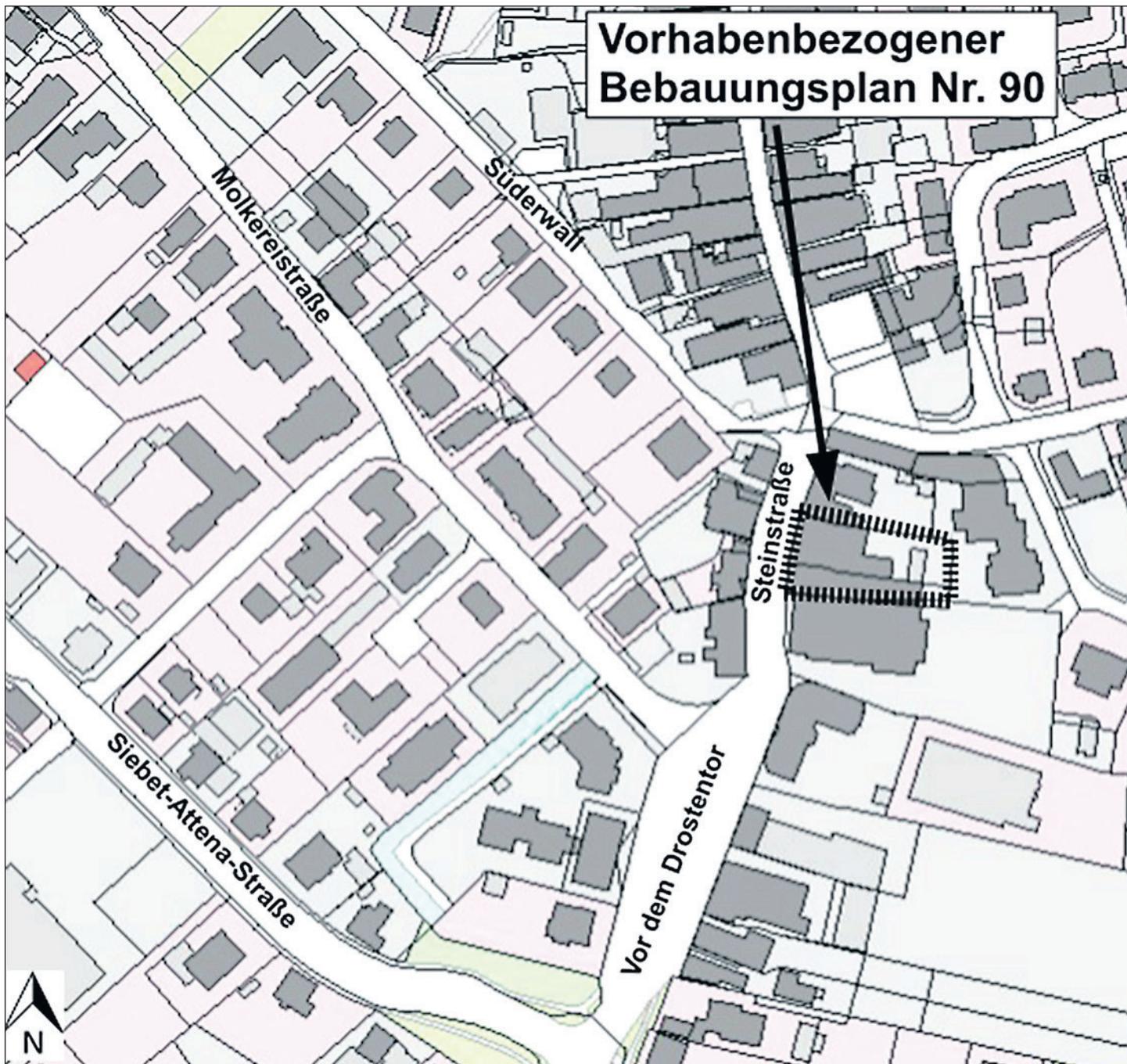
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 90 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Esens, 9. 12. 2017

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 93 „Birkenweg/Auricher Straße“ der Stadt Esens als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 18. 9. 2017 den Bebauungsplan Nr. 93 „Birkenweg/Auricher Straße“ als Satzung sowie die Begründung und die schalltechnische Stellungnahme beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 93 „Birkenweg/Auricher Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

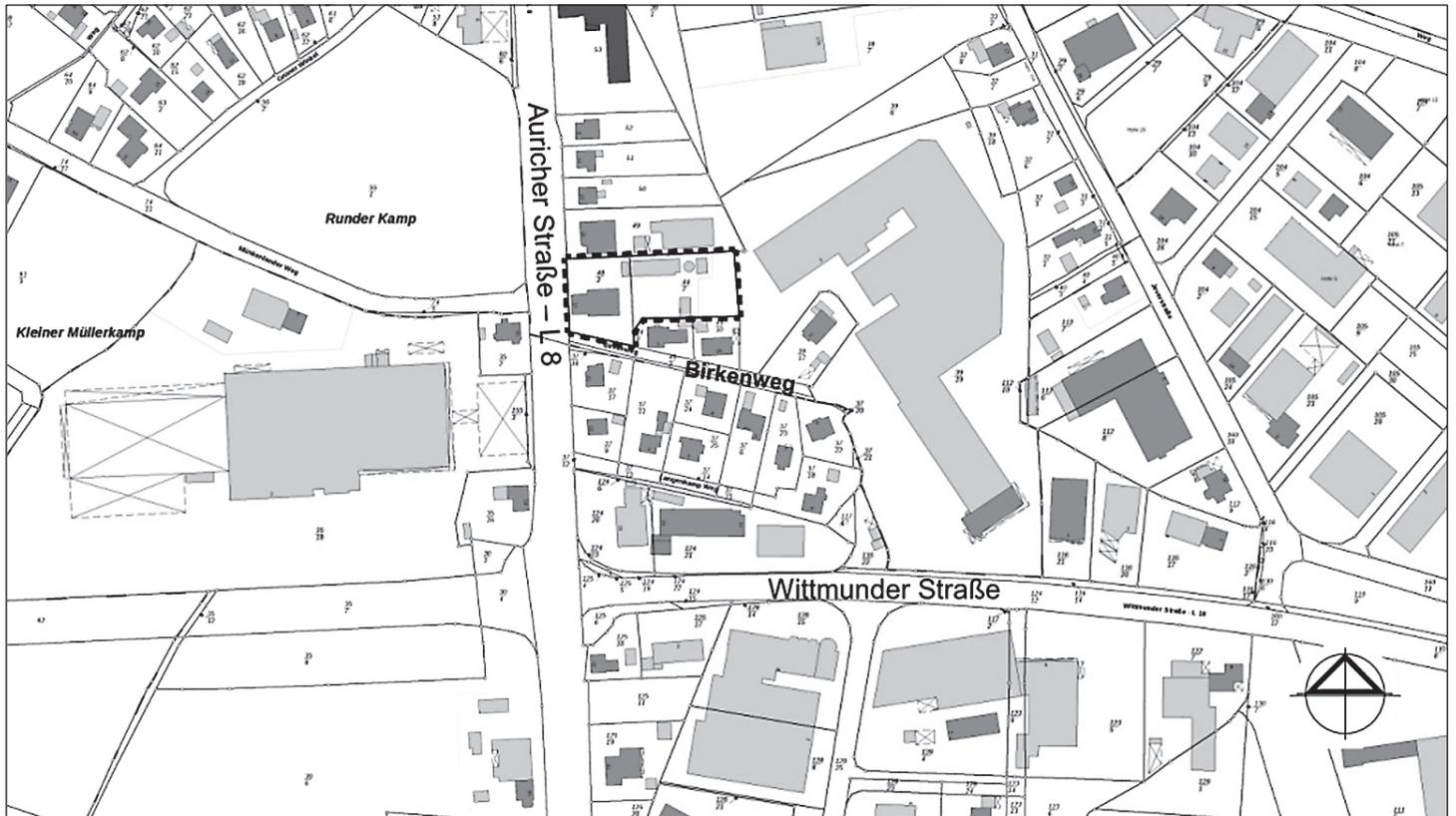
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der o. a. Bebauungsplan mit Begründung und schalltechnischer Stellungnahme wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 12, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 93 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Esens, 29. 12. 2017

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Betriebsatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. 1. 2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 7. 12. 2017 die folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb Schifffahrt führt die Bezeichnung:
Schifffahrt der Inselgemeinde Langeoog mit Sitz in Langeoog.
Dem Betrieb sind die Inselbahn und der Flugplatz angegliedert.
3. Das Stammkapital beträgt mindestens: 3.200.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist der öffentliche Personen- und Güterverkehr zwischen dem Festland und der Insel sowie der Betrieb eines Flugplatzes.
2. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Die Aufgaben des Eigenbetriebes werden dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen. Der Betriebsleiter wird vom Allgemeinen Vertreter vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung gemäß Hauptsatzung. In technischen Angelegenheiten wird der Betriebsleiter vom Leiter der Inspektion vertreten. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.
2. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen sowie sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,00 Euro. Dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten der laufenden Netzerweiterung,
 - c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - d) der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

1. Der Rat der Inselgemeinde Langeoog bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss für alle Eigenbetriebe der Inselgemeinde. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.

2. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und 4 Mitgliedern, die die Beschäftigten vertreten.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalls selbständig über
 - a) die Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 30.000,00 Euro,
 - b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde Langeoog.
3. Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Finanzverwaltung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse der Inselgemeinde Langeoog nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.
3. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mindestens einmal jährlich durch den Kämmerer zu prüfen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 15. März 2012 außer Kraft. Langeoog, den 13. 12. 2017

Inselgemeinde Langeoog
Uwe Garrels

(L. S.)

Betriebsatzung der Inselgemeinde Langeoog für den Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. V. m. der Niedersächsischen Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. 1. 2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 7. 12. 2017 die folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog – Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Inselgemeinde nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Der Eigenbetrieb Tourismus-Service führt die Bezeichnung:
Tourismus-Service der Inselgemeinde Langeoog
– Nordseeheilbad – mit Sitz in Langeoog.

3. Das Stammkapital beträgt mindestens: 2.450.000,00 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

1. Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Entwicklung und Förderung des Tourismus und des Kurwesens im Gemeindegebiet. Er unterhält und verwaltet die Einrichtungen des Tourismus-, Kur- und Badebetriebes.
2. Der Eigenbetrieb darf alle mit dem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Betriebsleitung

1. Betriebsleiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Die Aufgaben des Eigenbetriebes werden dem Bürgermeister als Nebentätigkeit übertragen. Der Betriebsleiter wird vom Allgemeinen Vertreter vertreten. Bei dessen Verhinderung erfolgt die Vertretung gemäß Hauptsatzung. Der Rat behält sich Änderungen und Ergänzungen vor.
2. Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb selbständig und führt dessen laufende Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 - b) wiederkehrende Geschäfte der laufenden Verwaltung, dazu zählen Unterhaltungsarbeiten und nicht aufschiebbare Reparaturen sowie sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 15.000,00 Euro. Dazu zählen insbesondere Werkverträge, Anordnung notwendiger Instandsetzungsarbeiten der laufenden Netzerweiterung,
 - c) der Abschluss von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden,
 - d) der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren des Betriebsausschusses

1. Der Rat der Inselgemeinde Langeoog bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss für alle Eigenbetriebe der Inselgemeinde. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG. Hinsichtlich der Wahl und der Rechtsstellung von Vertretern der Bediensteten gilt § 110 NPersVG. Die Vertreter der Bediensteten haben Stimmrecht.
2. Der Betriebsausschuss besteht aus 7 Mitgliedern des Rates und 4 Mitgliedern, die die Beschäftigten vertreten.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet im Rahmen der angegebenen Wertgrenzen des Einzelfalls selbständig über
 - a) die Vergabe von Aufträgen von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes bis zu einem Gegenstandswert im Einzelfall von 30.000,00 Euro,
 - b) alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder der Bürgermeister zuständig ist.

§ 5

Aufgaben des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des beim Eigenbetrieb beschäftigten Personals.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung des Betriebsleiters unterliegen, zeichnet der Betriebsleiter unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
2. Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Inselgemeinde Langeoog.
3. Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Finanzverwaltung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Inselgemeinde zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

1. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Gemeindekasse der Inselgemeinde Langeoog nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Die Kassenaufsicht führt der Betriebsleiter.
3. Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mindestens einmal jährlich durch den Kämmerer zu prüfen.

§ 9

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.
 2. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 15. März 2012 außer Kraft.
- Langeoog, den 13. 12. 2017

Inselgemeinde Langeoog
(L. S.) Uwe Garrels

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Niederschlagswasserbeseitigung
(Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 7. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung vom 15. 12. 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,64 EUR/m².

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Langeoog, den 14. 12. 2017

Der Bürgermeister
(L. S.) Uwe Garrels

**Satzung
zur 2. Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die
zentrale Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 7. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung vom 15. 12. 2016 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,43 EUR/m³.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung) tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Langeoog, den 14. 12. 2017

Der Bürgermeister
(L. S.) Uwe Garrels

**Satzung
zur 1. Änderung der Satzung der
Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung
von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der
Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 7. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 29. 10. 2015 wird wie folgt geändert:

Unter den Gebührentatbeständen „Nr. 2 Einsatz von Fahrzeugen“ wird neu eingefügt Nr. 2.5 mit folgender Fassung:

Luftkissenboot Pauschal: 712,50 EUR pro Einsatz (ohne Personal)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 14. 12. 2017

Der Bürgermeister
(L. S.) Uwe Garrels

**Satzung
zur 5. Änderung der Satzung der
Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung
für Ehrenbeamte und sonstige
ehrenamtlich tätige Funktionsträger
der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 7. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Langeoog vom 4. 12. 1980 in der Fassung der 4. Änderung vom 10. 2. 2016 wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Neben den nach § 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (Telefongebühren, Bekleidungs-geld, Schreibmaterial und ähnliche Auslagen).

§ 2 Nr. 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht von § 1 dieser Satzung erfasst sind, erhalten auf Antrag den infolge des Feuerwehrdienstes entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall. Gleiches gilt für die nachgewiesenen Personalkosten einer Aushilfskraft, die zur Aufrechterhaltung des dienstlichen Betriebes infolge des Feuerwehrdienstes tätig wird. Der Höchstsatz wird auf den jeweils gültigen Mindestlohn/Std. brutto festgesetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Langeoog, den 14. 12. 2017

(L. S.)

Der Bürgermeister
Uwe Garrels

**Satzung zur 2. Änderung
der Satzung über die Entschädigung für
Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige
Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Wittmund**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. 7. 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 9. 2017 (Nds. GVBl. S. 297), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wittmund vom 15. 12. 2009, geändert durch Ratsbeschluss vom 25. 11. 2014, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

„Die Jugendfeuerwehrwarte und die Kinderfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40,00 Euro. Die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte und stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte erhalten monatlich 20,00 Euro. Nimmt ein Jugendfeuerwehrwart auch die Aufgaben des Stadtjugendfeuerwehrwartes wahr, so erhöht sich die Aufwandsentschädigung um monatlich 10,00 Euro.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 15. 12. 2017

Claußen
Bürgermeister

**Verordnung
über den Mindestabstand von Spielhallen
innerhalb der Stadt Wittmund**

Aufgrund der § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) vom 17. 12. 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 301), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Mindestabstand

Zwischen Spielhallen im Sinne des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) und des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG) ist im gesamten Gebiet der Stadt Wittmund ein Mindestabstand von 500 Metern (Luftlinie) einzuhalten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wittmund, den 15. 12. 2017

Claußen
Bürgermeister

**Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Wittmund**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beitragspflichtige	3
§ 3 Befreiungen	3
§ 4 Beitragshöhe	3
§ 5 Sonderregelungen	4
§ 6 Entstehung der Beitragspflicht und -schuld	5
§ 7 Beitragserhebung	5
§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen	6
§ 9 Rückzahlung von Gästebeiträgen	7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Haftung	7
§ 11 Inkrafttreten	7

§ 1

Allgemeines

(1) Ein Teil der Ortschaft Carolinensiel der Stadt Wittmund ist als Nordseebad staatlich anerkannt. Die Stadt Wittmund setzt für die Erhebung des Gästebeitrages folgende Gästebeitragszonen fest:

Gästebeitragszone 1: Carolinensiel

Gästebeitragszone 2: Altfunnixiel

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete (Erhebungsgebiete) ergibt sich aus der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, den Betrieb, die Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus in diesen Gästebeitragszonen dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen erhebt die Stadt Wittmund einen Gästebeitrag, soweit der Aufwand nicht durch Tourismusbeiträge oder auf andere Weise gedeckt wird. Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH (im folgenden kurz „Kurverwaltung“ genannt) wird beauftragt, diesen Gästebeitrag im Auftrage und im Namen der Stadt Wittmund einzuziehen und gemäß § 1 Abs. 2 zweckentsprechend zu verwenden.

(4) Bei der Ermittlung des Gästebeitrages bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Wittmund entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

(5) Der beitragsfähige Aufwand umfasst die Leistungsentgelte an die Kurverwaltung, derer sich die Stadt Wittmund bedient, die Tourismuseinrichtungen herzustellen bzw. zu unterhalten, sowie den durch die Stadt Wittmund getragenen Aufwand. Zu den Tourismuseinrichtungen zählen insbesondere:

- Gästebetreuung
- Tourist-Information Carolinensiel
- Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen
- Strand
- Freibad
- Kinderspielhaus
- Kurpark
- Gästeveranstaltungen

Der saldierte Gesamtaufwand nach § 1 Abs. 1 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 29,95 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
- zu 8,42 % durch Tourismusbeiträge
- zu 39,21 % durch Gästebeiträge
- zu 22,42 % durch öffentlichen Anteil

§ 2

Beitragspflichtige

Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem als Nordseebad anerkannten Gebiet aufhalten, ohne in ihm eine Hauptwohnung zu haben,

und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen geboten wird. Beitragspflichtig sind auch Personen, die in den Gästebeitragszonen 1 und 2 außerhalb des anerkannten Gebietes zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Ausgenommen von der Gästebeitragspflicht sind:

1. Kinder, Kindeskiner, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerinnen von Personen, die in der Gästebeitragszone 1 oder 2 Hauptwohnung haben, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
3. Personen mit Hauptwohnung in der Stadt Wittmund.

Nicht gästebeitragspflichtige Personen erhalten keine Gästekarten. Die Ausnahme von der Gästebeitragspflicht ist von den vorgenannten Personen nachzuweisen.

§ 3

Befreiungen

- (1) Vom Gästebeitrag sind befreit:
 1. Kinder bis einschließlich 3 Jahren.
 2. jede 5. und weitere Person einer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familie, wobei jeweils die jüngsten Familienangehörigen zu befreien sind.
 3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt und die lt. amtlichem Ausweis – mit dem Merkmal „H“ oder „B“ nach deutschem Recht – völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind.
 4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Nr. 3.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4

Beitragshöhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. Er beträgt für die Gästebeitragszone 1 Carolinensiel je Tag

	in der Hauptgästebeitragszeit	in der Nebengästebeitragszeit
a) für Personen ab 16 Jahren	2,50 EUR	1,25 EUR
b) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,25 EUR	0,00 EUR

und für die Gästebeitragszone 2 Altfunnixiel je Tag

	in der Hauptgästebeitragszeit	in der Nebengästebeitragszeit
c) für Personen ab 16 Jahren	2,00 EUR	1,00 EUR
d) für Personen ab 4 Jahre bis einschließlich 15 Jahre	1,20 EUR	0,00 EUR

Bei Übernachtungsgästen wird der An- und Abreisetag mit einem Tag abgerechnet, wobei der Anreisetag als Abrechnungstag gilt.

Der Gästebeitrag wird höchstens für 30 Tage erhoben.

- (2) Hauptgästebeitragszeit ist der Zeitraum vom 15. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres. Nebengästebeitragszeit ist die Zeit vom 1. Januar bis 14. März und vom 1. November bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
- (3) Der Beitragspflichtige kann an Stelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages nach Absatz 1 einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage der unter § 4 Abs. 1 für die Hauptgästebeitragszeit genannten Beitragshöhen für die jeweilige Alterszugehörigkeit zugrunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet. Eigentümer oder Besitzer von Wohneinheiten im Erhebungsgebiet, die ihre Hauptwohnung nicht im Stadtgebiet haben, sowie Dauerbenutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, zum Haushalt gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen) haben unabhängig von der Aufenthaltsdauer den Jahresgästebeitrag zu entrichten. Der Betrag wird erstattet, wenn der Beitragspflichtige bis zum 31. März des auf das Veranlagungsjahr folgenden Jahres nachweist, dass er sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten hat. Gleichzeitig sind die ausgestellten Jahresgästekarten

(nicht Dauergästekarten in Plastikform) zurückzusenden. Der Jahresgästebeitrag beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| a) für die in Absatz 1 unter a) genannten Personen | 75,00 EUR |
| b) für die in Absatz 1 unter b) genannten Personen | 37,50 EUR |
| c) für die in Absatz 1 unter c) genannten Personen | 60,00 EUR |
| d) für die in Absatz 1 unter d) genannten Personen | 36,00 EUR |

§ 5

Sonderregelungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zu Heilverfahren entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 50 % der Gästebeiträge nach § 4 Abs. 1 herangezogen, wenn die Träger die vollen Kurkosten für die von ihnen Betreuten übernehmen und die Aufenthaltsdauer mindestens 21 Tage beträgt.
- (2) Jugendlichen in Jugendherbergen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen wird eine Vergünstigung von 50 % der Gästebeiträge nach § 4 Abs. 1 gewährt, sofern Träger der Veranstaltung eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung ist.
- (3) Für Gruppenreisen ab 10 Personen kann auf Antrag (spätestens 4 Tage vor Beginn der Reise bei der Kurverwaltung) eine Pauschalgästekarte mit einer Vergünstigung von 50 % der Gästebeiträge gemäß § 4 Abs. 1 ausgestellt werden.
- (4) Bei Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 3 wird der Tagessatz von 1,25 EUR in der Gästebeitragszone 1 auf 0,60 EUR gerundet.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht und -schuld

- (1) Die Gästebeitragspflicht und -schuld entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird nach Tagen berechnet, wobei der An- und Abreisetag als ein Tag berechnet wird.
- (2) Für den Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Der Jahresgästebeitrag ist jeweils am 15. 2. eines jeden Jahres fällig. Bei Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes entsteht die Beitragspflicht und -schuld während des laufenden Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Rechtsbegründung, wobei der Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig wird.

§ 7

Beitragserberhebung

- (1) Der Gästebeitrag ist innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft an die Kurverwaltung zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 erfolgt. Gästebeitragspflichtige haben die zur Feststellung der Gästebeitragserberhebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Familienname, Alter der beherbergten Personen, Staatsangehörigkeit, Heimatanschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Land), An- und Abreisetag, Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen), auf vorgeschriebenem Vordruck zu erteilen. Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Gästekarte in Form der Nordsee-ServiceCard ausgegeben.
- (2) Der Jahresgästebeitrag wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid durch die Stadt Wittmund festgesetzt. Wohnungsinhaber sind verpflichtet, von ihren Familienangehörigen den Jahresgästebeitrag einzuziehen und abzuführen. Als Beleg wird eine auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellte Jahresgästekarte in Form der Nordsee-ServiceCard ausgegeben. Soweit die Voraussetzungen der Jahresgästebeitragspflicht auch im nachfolgenden Jahr vorliegen, behalten die Gästekarten des Vorjahres bis zur Übersendung der neuen Jahresgästekarten ihre Gültigkeit; Jahresgästekarten als Dauerkarten (Plastikkarten) werden unter diesen Voraussetzungen nach Zahlung des Jahresgästebeitrages automatisch verlängert. Jahresgästekarten in dauerhafter Plastikform sind an die Kurverwaltung zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Beitragspflicht gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 entfallen.
- (3) Die Gästekarte/Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Gästeeinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Gästekarte/Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen. Die Jahresgästekarte wird nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis anerkannt, sofern es sich nicht um eine Dauergästekarte mit bereits vorhandenem Lichtbild handelt.
- (4) Für verlorengegangene Gästekarten können Ersatzgästekarten von der Kurverwaltung gegen eine Verwaltungsgebühr ausgestellt werden. Die Gebühr beträgt für:

Gästekarten in Papierform	5,00 EUR
Gästekarten in Plastikform	15,00 EUR

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreibt, ist verpflichtet,
- a) nach Ankunft der bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen unverzüglich die Nordsee-ServiceCard mit den vollständigen Angaben nach § 7 Abs. 1 Satz 2 zu ergänzen und die Nordsee-ServiceCard auszuhändigen. Dies hat zu geschehen mittels
- der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden, wobei das Original des Durchschreibesatzes für die Nordsee-ServiceCard innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes der Kurverwaltung vorzulegen ist, oder
 - einer elektronischen Erfassung mit dem von der Kurverwaltung zur Verfügung gestellten Meldesystem und dem Ausdruck der Nordsee-ServiceCard auf Einzelbögen, die von der Kurverwaltung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt werden.
- Die eingezogenen Gästebeiträge sind monatlich mit der Kurverwaltung abzurechnen, gleichzeitig sind die entwerteten Einzelkarten der Nordsee-ServiceCard an die Kurverwaltung zurückzugeben. Der Bestand der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard sowie der Nordsee-ServiceCard Einzelbögen ist der Kurverwaltung auf Verlangen mitzuteilen bzw. auf schriftliche Anforderung unverzüglich auszuhändigen. Bei Unstimmigkeiten hat die Kurverwaltung die Möglichkeit, fehlende Aufenthaltszeiträume zu schätzen.
- b) ein Gästeverzeichnis gemäß den Regelungen des Bundesmeldegesetzes und der Gästebeitragssatzung der Stadt Wittmund zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers und die Bezeichnung der Unterkunft sowie die Angaben gemäß § 7 Abs. 1 nach Ankunft des Gastes einzutragen sind. Die Durchschriften der Durchschreibesätze für die Nordsee-ServiceCard bzw. die Ausdrücke aus dem von der Kurverwaltung angebotenen Meldescheinsystem gelten als Gästeverzeichnis. Das Gästeverzeichnis ist sechs Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschriften des Bundesmeldegesetzes bleiben unberührt.
- c) auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die oder der Beauftragte der Stadt ist berech-

tigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.

- d) diese Satzung in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen. Der Betreiber eines Campingplatzes, Wochenendplatzes oder Bootsliegeplatzes hat diese Satzung an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.
- (2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen auch, soweit der Gästebeitrag von Personen erhoben wird, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in den Erhebungsgebieten (§ 1 Abs. 1) eine Unterkunft zu haben.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthalts werden die nach Tagen berechneten zuviel gezahlten Gästebeiträge von der Kurverwaltung/Stadt Wittmund auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte. Der Wohnungsgeber hat die Abreise des Gastes zu bescheinigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt in der Regel mit Ablauf des Abreisetages. Die Rückzahlung erfolgt abzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe eines Tagessatzes.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Die Verpflichteten nach § 8 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages. Die Verpflichteten nach § 8 und die Beitragspflichtigen nach § 2 sowie nach § 7 Abs. 2 Satz 2 haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wittmund über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 9. 10. 2014 außer Kraft.

Wittmund, den 15. 12. 2017

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Wittmund



Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Beitragsschuldner, Beitragstatbestand	3
§ 3 Beitragsmaßstab	3
§ 4 Beitragssatz	4
§ 5 Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Beitragsbescheid und Fälligkeit	4
§ 6 Anzeige- und Auskunftspflicht	4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	5
§ 8 Inkrafttreten	5

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Wittmund setzt für ihr Gebiet folgende touristische Schwerpunktzonen (beitragspflichtige Gebiete) fest.

1. Vorteilszone 1: Carolinensiel
2. Vorteilszone 2: Altfunnixsiel
3. Vorteilszone 3: Wittmund
4. Vorteilszone 4: Wittmund/Land

Die Abgrenzung der beitragspflichtigen Gebiete ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Stadt Wittmund erhebt in diesen Gebieten zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Tourismus sowie für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung der dem Tourismus dienenden Einrichtungen (Tourismuseinrichtungen) einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Stadt bedient sich zur Durchführung der Förderung des Tourismus sowie der Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Unterhaltung und Verwaltung für die nachstehend unter Punkt 1 fallenden Tourismuseinrichtungen der Nordseebad Carolinensiel-Harlesiel GmbH, im Übrigen werden die Aufgaben von der Stadt Wittmund wahrgenommen. Die Abgeltung dieser Leistungen zählt zum Aufwand gemäß Abs. 1 Satz 3. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 zählen insbesondere Kosten für

1. a) Tourismuswerbung
 - b) Kurzentrum „Cliner Quelle“ mit allen Kureinrichtungen
 - c) Strand
 - d) Freibad
 - e) Kinderspielhaus
 - f) Kurpark
 - g) Allgemeine Tourismuseinrichtungen und Nebenbetriebe
 - h) Grünanlagen im Bereich der Tourismuseinrichtungen
 - i) Wanderwege im Erhebungsgebiet
2. a) Sielhafenmuseum
- b) Ostfriesenabitur
- c) Touristinformation
- d) übriger Tourismus

(3) Der unter Abzug des Gemeindeanteils saldierte Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 3 soll wie folgt gedeckt werden:

- a) für die Tourismuswerbung
 - zu 24,26 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 50,74 % durch Tourismusbeiträge
 - zu 25 % durch öffentlichen Anteil
- b) für die Tourismuseinrichtungen
 - zu 29,95 % durch sonstige Entgelte und Gebühren
 - zu 8,42 % durch Tourismusbeiträge
 - zu 39,21 % durch Gästebeiträge
 - zu 22,42 % durch öffentlichen Anteil

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen durch den Tourismus im Stadtgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile werden denen geboten, die im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit im Stadtgebiet entgeltliche Leistungen anbieten, die im Allgemeinen der Bedarfsdeckung des Tourismus dienen. Zu unmittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Tourismus führt eine Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt zu Touristen allgemein herstellt. Zu mittelbaren Vorteilen aus dem örtlichen Tourismus führt eine Tätigkeit, soweit sie ihrer Art nach direkten Geschäftskontakt mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der Bedarfsdeckung für den Tourismus allgemein herstellt. Im Stadtgebiet betrieben wird eine Erwerbstätigkeit, unabhängig vom Sitz oder von einer Betriebsstätte im Sinne der Abgabenordnung, auch bei nur vorübergehendem Leistungsangebot im Stadtgebiet.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Tourismusbeitrag bemisst sich nach den objektiven Gewinn- und Verdienstmöglichkeiten aus der beitragspflichtigen Tätigkeit (§ 2). Diese Gewinn- und Verdienstmöglichkeit wird beziffert durch einen Messbetrag, der sich zusammensetzt aus: dem im Stadtgebiet erzielten Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) und dem Gewinnsatz (Abs. 4).
- (2) Als Umsatz im Sinne dieser Satzung gelten die Einnahmen aus der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Falle der Umsatzsteuerpflicht um die geschuldete Umsatzsteuer bereinigt. Im Stadtgebiet erzielt ist der Umsatz auch insoweit, als die Erfüllung von Leistungspflichten außerhalb dieses Gebietes erfolgt. Maßgebend ist der Umsatz des vorletzten dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahres (Vorvorjahres). Abweichend hiervon ist der Umsatz des jeweiligen Erhebungsjahres zugrunde zu legen:
 - a) wenn die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Erhebungsjahr, im Jahr davor oder im Laufe des vorvergangenen Jahres begonnen wurde;
 - b) wenn die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres beendet wurde; als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.
- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den als auf dem Tourismus beruhend geltenden Teil des Umsatzes. Er ist, nach den Vorteilsszonen (§ 1 Abs. 1) unterschieden, in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in den Spalten 3 bis 6 bestimmt.
- (4) Der Gewinnsatz drückt die objektive Gewinnmöglichkeit der jeweiligen Betriebsart aus; er ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 7 bestimmt.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen.

§ 4

Beitragssatz

Der Beitragssatz wird dadurch ermittelt, dass der kalkulierte beitragsfähige Aufwand im Sinne des § 1 dieser Satzung durch die Summe aller Maßstabseinheiten dividiert wird. Er beträgt 11,00 %.

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld, Beitragsbescheid und Fälligkeit

- (1) Der Tourismusbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang eines jeden Kalenderjahres, jedoch nicht vor Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.
- (3) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (4) Die Abgabe ist jeweils zum 1. 9. eines jeden Jahres fällig. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede bzw. jeder Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des Erhebungsjahres oder – soweit die Stadt dazu schriftlich auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung mit dem dafür von der Stadt vorgesehen Formblatt mitzuteilen und durch Vorlage entsprechender Nachweise (Umsatzsteuererklärungen und ggf. Umsatzsteuervoranmeldungen, die die beitragspflichtige Tätigkeit betreffenden Teile der Einkommens- oder Körperschaftssteuererklärung oder bei fehlender Steuerpflicht sonstige geeignete Nachweise) zu belegen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Wittmund
 - die Berechnungsgrundlagen schätzen oder
 - beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den angemeldeten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Wittmund die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben und/oder Nachweise zur Berechnung des Beitrages nicht fristgemäß oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Wittmund vom 9. 10. 2014 außer Kraft.

Wittmund, 15. 12. 2017

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Anlage 1 zur Tourismusbeitragsatzung der Stadt Wittmund

1	2	3	4	5	6	7
BA-Nr.	Betriebsart:	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3) <u>Zone 1</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3) <u>Zone 2</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3) <u>Zone 3</u>	<u>Vorteilssatz</u> (§ 3 Abs.3) <u>Zone 4</u>	<u>Gewinnsatz</u> (§ 3 Abs.4)
A	<u>Unterkunft:</u>					
A01	Hotel, Gasthof, Pension (mit Halb- und Vollpension) Sanatorium, Jugendherberge, Kurklinik u.ä.	95%	95%	90%	90%	7%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	95%	95%	90%	90%	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-häusern o.s. Gästeunterkünften an wechselnde Gäste	100%	100%	100%	100%	16%
A04	Camping-/Zeltplatzbetrieb	100%	100%	100%	100%	12%
B	<u>Gastronomie:</u>					
B01	Speisewirtschaft mit Bedienung	90%	80%	20%	11%	7%
B02	Pizzerien	90%	80%	20%	11%	11%
B03	Schankwirtschaft	80%	70%	7%	4%	9%
B04	Café, Teestube, Eisdielen, Bistro	90%	90%	25%	14%	9%
B05	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner- etc. -Verkauf)	90%	90%	25%	14%	12%
B06	sonstige Gastronomie (z.B. Tanz-, Vergnügungslokale u.a., mobiler Ausschank bei Veranstaltungen usw.)	90%	80%	20%	12%	9%
C	<u>Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:</u>					
CA	<u>Schwerpunkt Nahrungsmittel:</u>					
CA01	Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren u.ä.	80%	80%	3%	1%	7%
CA02	Fleischerei, Fleischwaren, Schlachtereien u.ä.	60%	60%	3%	1%	5%
CA03	Fische, Fischerzeugnisse	60%	60%	3%	1%	4%
CA04	Sonstiger Fach-Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln	60%	60%	3%	1%	4%
CA05	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz bis 400 T€	60%	60%	2%	1%	5%
CA06	Einzelhandel mit Waren verschiedener Art, Hauptrichtung Nahrungsmittel, Umsatz über 400 T€ (Verbrauchermarkt)	60%	60%	4%	2%	2%
CB	<u>sonst. Einzelhandel mit überwiegend unmittelbarem Vorteil:</u>					
CB01	Apotheke, Sanitätshaus	20%	20%	5%	1%	4%
CB02	Bücher, Schreib- und Papierwaren, Bürobedarf, Spielwaren	70%	70%	9%	1%	4%
CB03	Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel	70%	70%	9%	1%	4%
CB04	Fahrräder und Zubehör	50%	50%	6%	1%	6%
CB05	Freizeit- Sport- und Campingartikel	70%	70%	11%	1%	3%
CB06	Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Kunsthandlungen, Porzellanmalerei, Puppenwerkstatt, Galerien, Kunsthandwerk, Souvenirs	70%	70%	13%	1%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Otto-, Dieseldieselkraftstoff, Autogas, -strom, Schmierstoffe usw.)	20%	20%	2%	1%	1%
CB08	Kiosk, Tabakwaren, Zeitschriften, Lottoannahmestelle	70%	70%	9%	1%	6%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten, Gebrauchtwaren	50%	50%	11%	1%	8%
CB10	Leder- und Täschnereien	60%	60%	11%	1%	6%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse, Edelsteine	50%	50%	11%	1%	9%
CB12	Textilien, Schuhe	70%	70%	13%	1%	6%
CB13	Einzelh. nicht in Verkaufsräumen (Wochenmarktbesucher, Reisegewerbe u.ä.)	60%	60%	6%	1%	3%
CB14	sonstiger Einzelhandel (sofern nicht unter CA oder FA aufgeführt), z.B. Augenoptiker, Fotoartikel, Warenautomaten, zoolog. Bedarf usw.	70%	80%	9%	1%	5%

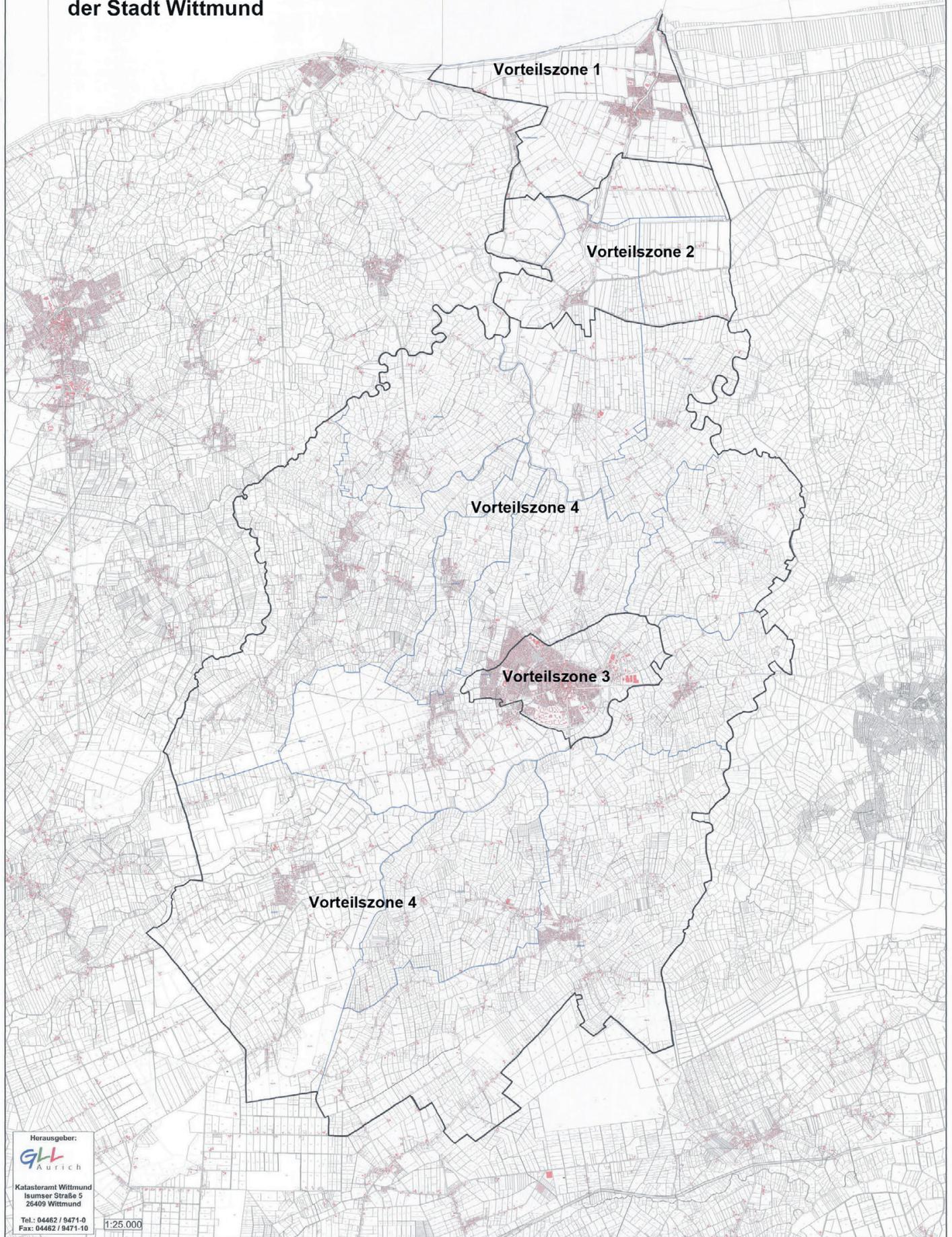
D	Freizeit/Unterhaltung					
D01	Ausflugs- und Angelfahrten per Schiff	90%	90%	90%	90%	10%
D02	Personenbeförderung mit Sonderfahrzeugen (z.B. Kutschen, Planwagen, Kleinwagen, Wasserfahrzeuge usw.)	90%	90%	90%	90%	10%
D03	Fahrrad-, Trike-, Tretmobil-, Bollerwagen- etc. -Vermietung	100%	100%	100%	100%	21%
D04	Freizeit-, Vergnügungspark, Streichelzoo u.ä.	80%	80%	30%	15%	12%
D05	Kur-, Bade- und Schwimmanlagenbetrieb	80%	80%	30%	15%	1%
D06	Minigolfplatz, Trampolin-, Hüpfburg-, Spiel- und Sportgerätebetrieb	90%	90%	10%	4%	15%
D07	Museum	90%	90%	90%	90%	2%
D08	Reiterhof, einschließlich Reitunterricht und Vermietung von Pferdeallplätzen	90%	60%	15%	6%	11%
D09	Spielhalle, Aufstellung von Musikgeräten, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten, Warenautomaten	80%	70%	7%	4%	6%
D10	Sportschule (z.B. Tauch-, Segelschule usw.)	90%	90%	8%	3%	16%
D11	Strandkorbvermietungen	100%	100%	100%	100%	9%
D12	Theater, Musikdarbietungen und sonstige künstlerische Veranstaltungen, Filmvorführungen	80%	80%	8%	3%	5%
D13	Wasserfahrzeug-/sportgeräte-Vermietung	90%	90%	30%	11%	19%
D14	Wattführungen, Ortsführungen, Fremdenführungen	100%	100%	100%	100%	27%
D15	Verleih von Medien und sonstigen Datenträgern	80%	70%	7%	4%	7%
D16	Sonstige Dienstleistungen für Freizeit und Unterhaltung	90%	90%	30%	11%	11%
E	sonstige Dienstleistung mit unmittelb. Vorteil					
EA	Gesundheitswesen, Körperpflege					
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin u. hausärztl. Innere Medizin (außer EA03)	6%	6%	3%	1%	27%
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachdisziplinen (außer EA03)	2%	2%	2%	2%	26%
EA03	Arztpraxis, hier: Kur- und Badearztztätigkeit	90%	90%	60%	60%	27%
EA04	Heil-, Naturheilpraxis (nicht ärztlich)	6%	6%	3%	1%	26%
EA05	Physiotherapie-, Krankengymnastikpraxis	2%	2%	2%	2%	19%
EA06	Zahnarztpraxis	3%	3%	3%	1%	18%
EA07	Tierarztpraxis	3%	3%	3%	1%	16%
EA08	Kurmittelhaus/-praxis (Heilbäder, Kurmittel-, Wellnessanwendungen, Massagen etc.), selbstständ. mediz. Bademeister	90%	90%	60%	60%	3%
EA09	Fitnessstudio, Solarium, Saunabetrieb	30%	30%	3%	1%	5%
EA10	Friseur-, Kosmetiksalon, Hand- und Fußpflegestudio	30%	6%	4%	1%	13%
EA11	Tages- und Kurzzeitpflege	6%	6%	3%	1%	9%
EA12	sonstige Dienstleistungen für Gesundheitswesen u. Körperpflege	30%	17%	3%	1%	17%
EB	sonstige Dienstleistung mit überwiegend unmittelb. Vorteil					
EB01	Personenbeförderung mit Bussen im Linienverkehr	10%	10%	3%	3%	4%
EB02	Personenbeförderung mit Taxi oder Mietwagen	30%	30%	6%	6%	16%
EB03	Tankstelle, Waschanlage	20%	20%	2%	1%	4%
EB04	Vermietung von Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen und sonstigen motorisierten Verkehrsmitteln nebst Zubehör	90%	90%	3%	3%	9%
EB05	Vermietung von Park- u. Stellplätzen für Fahrzeuge (auch für Boote, Campingwagen u.a.)	70%	8%	2%	1%	13%
EB06	Reisebüro, einschl. evtl. Ausflugsfahrten-Vermittlung u. -Veranstaltung, Reiseberatung	30%	17%	3%	1%	8%
EB07	Inhaber von Fahrschulen;	30%	17%	3%	1%	17%
EB08	sonstige Dienstleistungen mit überwiegend unmittelbarem Vorteil (z.B. Lotterievermittlung, Postagentur, Internet-Café usw.)	30%	17%	3%	1%	10%

F	Zulieferung im weitesten Sinne					
FA	Waren, Stoffe, Transport, Geschäftsraum					
FA01	Abfall-, Abwasserentsorgung	8%	8%	8%	8%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarfs-, Tapeten-, Bodenbeläge-, Metallwaren-, Anstrichmittel-, Gartengeräte- etc. -Handel	6%	6%	6%	6%	3%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel, auch Verkauf aus Eigenanbau	20%	20%	3%	3%	7%
FA04	Brennstoffhandel	7%	7%	7%	7%	2%
FA05	Bürotechnik-, Büromöbel-, Computerhardware-Handel	6%	6%	6%	6%	7%
FA06	Catering, Partyservice, Veranstaltungsservice	60%	60%	2%	2%	9%
FA07	Druckerei, Verlag	6%	6%	6%	6%	4%
FA08	Elektrowaren, Kommunikationstechnik, Unterhaltungselektronik, Multimedia	70%	70%	2%	2%	4%
FA09	Großhandel mit Nahrungs-, Genussmitteln, Getränken, Geschenk-, Sportartikeln, Spielwaren	12%	12%	12%	12%	3%
FA10	Handelsvermittlung für Nahrungs-, Genussmittel, Getränke u. Geschenk-, Sportartikeln, Spielwaren	12%	12%	12%	12%	17%
FA11	Kraftfahrzeug-, Krafträder- u. -zubehör-Handel	3%	3%	3%	3%	3%
FA12	Möbel-, Einrichtungs-, Haushaltsgegenstände-, Haustextilien-Fachhandel (auch Leuchten und elektr. Haushaltsgeräte)	70%	70%	2%	2%	3%
FA13	Vermietung/Verpachtung von Immobilien an Betriebe der obigen Gruppen A - E	entsprechend der BA Mieter/Pächter				25%
FA14	Versorgung mit Gas, Strom, sonstiger Energie	7%	7%	7%	7%	3%
FA15	Versorgung mit Wasser	8%	8%	8%	8%	6%
FA16	sonstige FA-Betriebsarten (z.B. Güter-, Paketbeförderung, Kurier-, Container-, Schlüsseldienste, sonstige Großhandel und Handelsvermittlung)	15%	15%	15%	15%	7%
FB	Bauwirtschaft					
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	4%	4%	4%	4%	24%
FB02	Bauträgerunternehmen	5%	5%	5%	5%	6%
FB03	Bauunternehmen (Hoch- u. Tiefbau), Bautechnik, Gerüstbau	5%	5%	5%	5%	7%
FB04	Dachdeckerei	5%	5%	5%	5%	6%
FB05	Elektroinstallation	5%	5%	5%	5%	9%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerie	5%	5%	5%	5%	12%
FB07	Garten-/Landschaftsbau, einschl. Gartenpflege, Baumfällungen	6%	6%	6%	6%	8%
FB08	Gas-, Wasser-, Sanitär- u. Heizungs-, Lüftungsinstallation, Klempnerei	5%	5%	5%	5%	9%
FB09	Maler-, Lackierbetrieb	6%	6%	6%	6%	14%
FB10	Tischlerei, Schreinerei	5%	5%	5%	5%	8%
FB11	Bauträgerunternehmen für Ferienobjekte	95%	95%	90%	90%	6%
FB12	sonstige Baugewerbebetriebe (z.B. Maurerbetrieb, Zimmerei, Estrichlegerei, Holz- u. Bautenschutz, Elementmontage, Raumausstattung)	5%	5%	5%	5%	9%
FC	Dienstleistung mit überwiegend mittelbarem Vorteil					
FC01	Computerdienstleistungen, EDV-/IT-Beratung, Webdesign	6%	6%	6%	6%	17%
FC02	Gebäude-/Fensterreinigung (sofern nicht von FeWo-Verwaltung mitumfasst)	8%	8%	8%	8%	16%
FC03	Geld- und Kreditinstitut	6%	6%	6%	6%	10%
FC04	Kraftfahrzeugreparatur und Kraftfahrzeugaufbereitung, Abschleppunternehmer	12%	12%	12%	12%	7%
FC05	Rechtsanwaltsbüro	5%	5%	5%	5%	26%
FC06	Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Notariat, Unternehmensberatung	6%	6%	6%	6%	20%
FC07	Vermittlung und/oder Verwaltung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen	6%	6%	6%	6%	21%

FC08	Vermittlung von Ferienwohnungen/-häusern zur Gästebeherbergung	100%	100%	100%	100%	16%
FC09	Versicherungsvermittlung u. -betreuung, Kreditvermittlung	6%	6%	6%	6%	25%
FC10	Verwaltung von Ferienwohnungen/-häusern, Hausmeisterservice etc.	100%	100%	100%	100%	20%
FC11	Wäscherei (auch Münzwaschsalon), Reinigung, Heißmangelbetrieb	60%	60%	8%	8%	8%
FC12	Werbemittelgestaltung, vertrieb, -beratung (außer Webdesign FC01)	6%	6%	6%	6%	15%
FC13	Reinigung und Überprüfung von Abgasanlagen, Feuerstätten, Rauchableitungen, Lüftungsanlagen oder sonstige Einrichtungen	8%	8%	8%	8%	23%
FC14	Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen (Personalvermittlung, Wach- und Sicherheitsdienste, Übersetzung, Sekretariats- und Schreibdienste usw.)	6%	6%	6%	6%	17%



Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Wittmund



Herausgeber:
gll
Aurich
Katasteramt Wittmund
Isenser Straße 5
26409 Wittmund
Tel.: 04462 / 9471-0
Fax: 04462 / 9471-10

1:25.000

Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) und der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wittmund vom 14. 12. 2017 hat der Rat in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 folgende Gebührenordnung für die Stadtbücherei Wittmund beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Höhe der Gebühren	2
§ 2 Inkrafttreten	3

§ 1

Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der Stadtbücherei Wittmund werden auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 der Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wittmund vom 14. 12. 2017 folgende Entgelte erhoben:

1. Ersatzausstellung eines Benutzerausweises (z. B. bei Verlust)	5,00 EUR	
2. Jahresnutzungsgebühr (pauschal)		
– Erwachsene (ab 18. Lebensjahr)	10,00 EUR	
– Kinder / Jugendliche (bis einschl. 17. Lebensjahr)	kostenlos	
– Eltern (nur Ausleihe von Kindermedien)	kostenlos	
– Rentner, Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII	5,00 EUR	
– Studenten / Auszubildende / Schüler (ab 18. Lebensjahr)	5,00 EUR	
– Inhaber einer Ehrenamtskarte	5,00 EUR	
– Touristen	3,00 EUR	
3. Leihgebühr pro Medium		
– Bücher	kostenlos	
– Zeitschriften	kostenlos	
– Hörbücher	1,00 EUR	
– DVDs	1,00 EUR	
– Kinder Hörspiele	kostenlos	
– Kinder DVDs	kostenlos	
– Spiele	1,00 EUR	
4. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Leihfrist pro Medium und angefangene Woche		
– Erwachsene	0,50 EUR	
– Kinder / Jugendliche	0,25 EUR	
– Mahngebühr (pauschal)	2,50 EUR	
5. Einziehungskosten (z. B. für Botengänge)		Erhebung in tatsächlich entstehender Höhe
6. Pfand für die Ausleihe von Spielen pro Medieneinheit, die nach ordnungsgemäßer Rückgabe zurückerstattet wird		3,00 EUR
7. Vorbestellung von Medien		kostenlos
8. Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe) pauschale Bearbeitungsgebühr pro Medium Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bücherei in Rechnung gestellt werden (z. B. Versandkosten) vom Benutzer zu tragen.		1,50 EUR
9. Kostenersatz pauschal bei Verlust oder Beschädigung eines Mediums		
– 1. Jahr (Anschaffungsjahr)		100 % des Wiederbeschaffungswertes
– 2. Jahr im Büchereibestand usw.		90 % des Wiederbeschaffungswertes
– 10 Jahre im Büchereibestand		10 % des Wiederbeschaffungswertes

Kostenersatz pauschal bei Verlust einer CD einer Hörbuch-CD-Sammlung	100 % des Wiederbeschaffungswertes
Einarbeitung eines Ersatzexemplars, eines beschädigten oder in Verlust geratenen Mediums	5,00 EUR
Kostenersatz pauschal bei Verlust oder Beschädigung von CD- und DVD-Hüllen	1,00 EUR
Bei leichten Beschädigungen am Medium (Medium kann nach kleineren Reparaturen weiter ausgeliehen werden) liegt es im Ermessen der Bücherei, ob ein Kostenersatz zu leisten ist.	

§ 2

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft.
Wittmund, den 14. 12. 2017

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wittmund

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat der Rat in seiner Sitzung am 14. 12. 2017 folgende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Wittmund beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Öffnungszeiten	2
§ 3 Anmeldung	2
§ 4 Benutzerausweis	2
§ 5 Ausleihe	2
§ 6 Ausleihbeschränkungen	3
§ 7 Vorbestellungen	3
§ 8 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)	3
§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung	3
§ 10 Behandlung der Medien, Haftung	4
§ 11 Schadenersatz	4
§ 12 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht	5
§ 13 Ausschluss von der Benutzung	5
§ 14 Ortsbüchereien	5
§ 15 Inkrafttreten	5

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Wittmund.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Stadtbücherei ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Versäumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden insbesondere durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3

Anmeldung

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung und die Gebührenordnung zur Kenntnis genommen zu haben und erteilt darüber hinaus mit dieser seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung der Angaben zu seiner Person.

(2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Stadtbüchereibenutzung für den Antragssteller wahrnehmen.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5

Ausleihe

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfristen stellen sich wie folgt dar:

Medium	Leihfrist
Bücher	3 Wochen
Zeitschriften	1 Woche
Hörbücher	3 Wochen
DVDs	1 Woche
Kinder Hörspiele	3 Wochen
Kinder DVDs	1 Woche
Spiele	3 Wochen

(3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden. Nicht verlängert wird die Leihfrist für Bücher aus dem aktuellen Jahr sowie für Medien, die von anderen Nutzern vorbestellt sind.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

(5) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(6) Über die „Onleihe“ der divibib GmbH besteht die Möglichkeit Medien digital auszuleihen. Hierbei sind deren Benutzungsbestimmungen zu beachten.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) Kinder und Jugendliche können nur mit Einwilligung der Eltern das audiovisuelle Medienangebot nutzen. Dazu gehören Hörspiel-CDs und Kinder-DVDs.

§ 7

Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können auf Wunsch unverbindlich vorbestellt werden.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihe) nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Büchereien beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Büchereien gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der in § 5 Abs. 2 genannten Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei einer ergangenen schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Mahngebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Bei gebührenpflichtigen Medien (§ 1, Ziffer 3. der Gebührenordnung) ist bei Überschreitung der Leihfrist zusätzlich zur Versäumnisgebühr eine erneute Zusatzgebühr je angefangener entsprechender Leihfrist zu entrichten.

(3) Sechs Wochen nach Überschreiten der Leihfrist werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen.

(4) Sämtliche Gebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen, Beschmutzungen und Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet dieser für Schäden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Stadtbücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

(5) Alle Medien sind urheberrechtlich geschützt. Die Benutzer der Stadtbücherei sind verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes einzuhalten.

(6) Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für

- Schäden, die durch CDs, DVDs und andere Medien an Abspiegelräten, Computern usw. entstehen,
- Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können,
- technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlungen, Nicht-Erreichen eines Servers, Verluste, Veränderungen oder Beschädigungen von gespeicherten Daten,
- Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste usw.).

§ 11

Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistungen bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung und bei Verlust nach dem Zeitwert.

(3) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftbar.

§ 12

Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorenegegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die an der Garderobe abhanden gekommen sind.

(4) Das Hausrecht nimmt das Personal der Stadtbücherei wahr. Deren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 13

Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen bzw. den Anordnungen des Büchereipersonals zuwiderhandeln, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

§ 14

Ortsbüchereien

In einigen Ortschaften unterhält die Stadtbücherei Ortsbüchereien. Die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten grundsätzlich auch für diese. Das Personal der Stadtbücherei ist berechtigt, für die Ortsbüchereien besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28. 4.

1981, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29. 9. 2009, außer Kraft.

Wittmund, den 14. 12. 2017

Stadt Wittmund
Der Bürgermeister

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wittmund

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes i. d. F. vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Art. 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. §§ 54 ff. WHG i. d. F. vom 31. 7. 2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. 7. 2017 (BGBl. I S. 2771), hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung vom 14. 12. 2017 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Wittmund betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - (a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - (b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - (c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt Wittmund.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt Wittmund abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.

- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet
 - a) bei Freigefällekanal: an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks
 - b) bei Anschluss des Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwasseranlage mittels Kleinpumpwerk mit Steuereinheit oder bei Unterdruckentwässerung durch einen Schacht mit Ventileinheit, die grundsätzlich auf dem Privatgrundstück errichtet werden, hinter dem Kleinpumpwerk oder der Ventileinheit auf dem jeweiligen Anliegergrundstück.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwasseranlage** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheit und Kleinpumpwerke mit Steuereinheit. Die Schächte mit Ventileinheit und die Kleinpumpwerke mit Steuereinheit werden grundsätzlich auf den Anliegergrundstücken errichtet. Es können mehrere Anlieger an ein Pumpwerk angeschlossen werden.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt Wittmund oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Wittmund und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwasseranlage** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt Wittmund und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang Abwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Stadt Wittmund kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt Wittmund. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Wittmund alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

- (7) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Stadt Wittmund zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 2 Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Wittmund gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt Wittmund kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Wittmund erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Wittmund entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt Wittmund kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt Wittmund nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Wittmund ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Wittmund nach Zusendung einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag nach dem Erhalt der Bestätigung der Stadt Wittmund, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
– einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
– Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
- b) eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
– Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
– Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
– Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
– Straße und Hausnummer
– Gebäude und befestigte Flächen
– Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
– Lage der Haupt- und Anschlusskanäle
– Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
– in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand
- e) einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Falleleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
- Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
für vorhandene Anlagen = schwarz
für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.
- (4) Die Stadt Wittmund kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt Wittmund auszuhändigen, soweit die Stadt Wittmund nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt Wittmund ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen

installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt Wittmund berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Wittmund die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Stadt Wittmund kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung in unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Wittmund berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers / der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt Wittmund kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabseparierung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl und Fettabseparierung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
 - Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 5. 12. 2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 26. 5. 2017 (BGBl. I S. 1305), entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli

2001 (BGBl. I S. 1714), zuletzt geändert nach Maßgabe des Art. 10 durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. 1. 2017 (BGBl. I S. 114, 1122) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.

- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. vom 17. 6. 2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 121 des Gesetzes vom 29. 3. 2017 (BGBl. I S. 626).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Wittmund. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt Wittmund kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Wittmund lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Die Stadt Wittmund kann die Entwässerung für Schmutzwasser auch mittels Kleinpumpwerk mit Steuereinheit und Druckrohrleitung bzw. bei Unterdruckentwässerung mittels Schächten mit Ventileinheit und Unterdruckleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers durchführen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in

kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Stadt Wittmund hat den Anschlusskanal, die Kleinpumpwerke und die Ventileinheiten zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle, Pumpwerke und die Ventil- und Steuereinheiten nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkräftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum 1. 1. 2037 auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Wittmund die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt Wittmund die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Wittmund in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Wittmund unverzüglich mitzuteilen; die Stadt Wittmund kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Wittmund kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Wittmund. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt Wittmund kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt Wittmund oder Beauftragten der Stadt Wittmund ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu

den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Wittmund oder Beauftragte der Stadt Wittmund sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Wittmund dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt Wittmund ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt Wittmund kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Wittmund nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt Wittmund außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.
Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt Wittmund oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt Wittmund ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug

- c) eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt Wittmund oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt Wittmund rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt Wittmund oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt Wittmund innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt Wittmund die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorkläranlage hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Stadt Wittmund kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorkläranlage zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt Wittmund oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
- (7) Kleinkläranlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei denen aber nicht regelmäßig fachgerechte Messungen/Untersuchungen durchgeführt werden, werden grundsätzlich alle zwei Jahre einmal entsorgt. Anlagen, die noch nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, werden wie folgt entsorgt:
- Einpersonenhaushalte alle 4 Jahre
 - Zwei- und Dreipersonenhaushalte alle 2 Jahre
 - ab Vierpersonenhaushalte jährlich.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Wittmund oder mit Zustimmung der Stadt Wittmund betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt Wittmund mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Wittmund unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Stadt Wittmund mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Wittmund schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt Wittmund mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen dreier Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Stadt Wittmund kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt Wittmund von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wittmund durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. v. 18. 1. 2005, BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 1. 6. 2016, BGBl. I S. 1290, verursacht, hat der Stadt Wittmund den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Wittmund schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt Wittmund von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 und Abs. 7, das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 Abs. 7 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwassergenutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Stadt Wittmund nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 11. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Wittmund beauftragte Dritte vornehmen lässt;

12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Wittmund beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22

Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadt Wittmund, Tiefbauabteilung, archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 23

Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 17. 12. 1987 außer Kraft.

Wittmund, den 15. 12. 2017

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter ¹		DIN Normen - DEV-Nummern ²	
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
	d) Biologischer Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB ₅)	600 mg/l		
	e) Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.000 mg/l		
	f) Ammonium (NH ₄)	100 mg/l		
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) ³	
3.	Kohlenwasserstoffe⁴			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858-1 DIN EN 858-2	Juli 2001 Febr. 2005 Okt. 2003
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001

3.	Kohlenwasserstoffe⁴			
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 - F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 - E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	h) Quecksilber ⁸ (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen ⁹ (Se)			

	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969- D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005
	m) Silber ¹⁰ (Ag)			
	n) Antimon ¹¹ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 - D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009
	o) Barium ¹² (Ba)			
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe) q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten. Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹³	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304 - 1 DIN EN ISO 13395 - D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
7.	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹⁴	600 mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 - D 11 DIN EN ISO 1885 - E 22	Sept. 2004 Sept. 2009
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁵	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Regenwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Voraussetzungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 10 a Kostenerstattungsanspruch

Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

Vorschriften

- § 18 Auskunftspflicht
- § 19 Anzeigepflicht
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 Billigkeitsregelungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wittmund betreibt nach Maßgabe und im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungssatzung eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Niederschlagswasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswassergebühren)
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Niederschlagswassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage Niederschlagswasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Niederschlagswasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn

- a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
 - (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

Der Niederschlagswasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt
 - 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,
 - a) wenn sie an die kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b) wenn sie an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer übergreifenden Bebauung gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
 - 4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - 5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks
 - 6. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.

In allen Fällen der Nrn. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.
- (3) Als Grundflächenzahl gelten
 - 1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - 2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

- a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete 0,2
- b) Wohn- und Ferienhausgebiete 0,4
- c) Dorf- und Mischgebiete 0,4
- d) Gewerbe-, Industrie-, und Sondergebiete gem. § 11 Baunutzungsverordnung 0,8
- e) Kerngebiete 1,0
- f) selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- g) Sportplatzgrundstücke 0,8
- h) Schwimmbadgrundstücke 0,2
- i) Friedhofsgrundstücke 0,2
- j) Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) 0,2.

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 3,24 EUR.
- (2) Die festzusetzenden Niederschlagswasserbeiträge sind auf volle EUR abzurunden.
- (3) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Niederschlagswasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei sind die tatsächlich entstehenden Kosten anhand von Kostenvorschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, die Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen. Die Verteilung dieser Kosten hat nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 a

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte

Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) § 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage wird eine Niederschlagswassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Zu der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Niederschlagswasserentwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen. Insbesondere zählen hierzu das Leitungsnetz und seine Pumpstationen und die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze sowie die Gräben, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe sowie die Regenwasserrückhalteanlagen zur Aufnahme des Niederschlags- und sonstigen Wassers dienen.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt. Als bebaute bzw. überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf einem Grundstück befindlichen Gebäude zuzüglich eventueller Gebäudeüberstände (Draufsicht), auch wenn diese über die Grundstücksgrenze hinausgehen. Als eine befestigte Grundstücksfläche ist jede Verdichtung zu verstehen, die von der natürlichen Beschaffenheit abweicht. Zur befestigten Grundstücksfläche zählen u. a. – unabhängig vom verwendeten Material – Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, Plattenbeläge, Schotterflächen etc., sofern sie nicht bereits in den bebauten/überbauten Grundstücksflächen enthalten sind. Je 1 m² überbaute oder befestigte Fläche ist eine Berechnungseinheit.
- (2) Als angeschlossene Fläche gilt jede Fläche, von der das anfallende Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage geleitet wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Einleitung über die Grundstücksanschlussleitung oder über öffentliche Flächen (Straßen, Wege oder Plätze) in die Straßenoberflächenentwässerungsanlage und von dort in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage erfolgt.
- (3) Bei mehrschichtig fachgerecht angelegten Gründächern mit einer Mindestaufbauhöhe von 6 cm (gemäß den Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung [FLL-Richtlinien], DIN 4095, DIN 18195 und DIN 18531) mit Intensiv- oder Extensivbegrünung wird deren Fläche bei der Berechnung der Gebühr auf Antrag auf 50 % reduziert. Dies gilt auch für Dachaufbauten oder -konstruktionen, bei denen die Menge des in die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage abgeleiteten Niederschlagswassers vergleichbar zu den in Satz 1 genannten Gründächern verringert wird; die Stadt kann zur Vergleichbarkeit Nachweise verlangen.
- (4) Von Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage über eine Versickerungs- oder Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) mit Notüberlauf zugeführt wird, werden im Rahmen der Gebührenbemessung je m³ Fassungsvermögen 25 m² Grundstücksfläche auf Antrag in Abzug gebracht. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versickerungs- bzw. Regenwassernutzungsanlage über ein Mindestfassungsvermögen von zwei Kubikmetern verfügt. Die Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) muss der DIN 1986-100 (Fassung 2008) entsprechen. Für die Berücksichtigung einer Versickerungsanlage ist erforderlich, dass diese dem aktuellen Arbeitsblatt A 138, Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. entspricht.
- (5) Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser in eine Versickerungs- oder Regenwassernutzungsanlage (Zisterne) ohne

Notüberlauf geleitet wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung auf Antrag unberücksichtigt. Abs. 4 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (6) Wird eine genehmigte Anlage zur Nutzung von Niederschlagswasser betrieben, aus der Schmutzwasser anfällt (z. B. zur Toilettenspülung), wird hierfür die Schmutzwassergebühr nach gesonderter Satzung erhoben. Die Niederschlagswassergebühr für die an diese Anlage angeschlossenen Flächen entfällt.
- (7) Flächenreduzierungen werden zum 1. des folgenden Monats berücksichtigt, zu dem der Zeitpunkt der Änderung nachgewiesen wurde. Anträge auf Flächenreduzierungen ohne Nachweis des Änderungszeitpunktes werden ab dem 1. des folgenden Monats berücksichtigt, der dem Eingang der Änderungsmitteilung folgt. Erweiterungen der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen sind der Stadt innerhalb eines Monats nach Fertigstellung mitzuteilen. Bei Erweiterungen ohne Nachweis über den Änderungszeitpunkt entscheidet die Stadt über den Veranlagungszeitpunkt unter Berücksichtigung des Einzelfalls.
- (8) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf dessen Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen nach den Absätzen 1 bis 7 mitzuteilen. Maßgebend sind die am 1. 1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
- (9) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs. 8 nicht fristgemäß nach, so kann die Stadt die Berechnungsdaten schätzen.

§ 13

Gebührensätze

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,42 EUR/m².

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Niederschlagswasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Niederschlagswasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, wird die Benutzungsgeldgebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenscheid entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes. Entfällt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Höhe der Gebühr nach Beginn des Erhebungszeitraumes ist der Abgabebescheid nach § 13 Abs. 3 NKAG aufzuheben oder zu ändern.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mit je einem Viertel zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 18

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zum Grundstück zu gewähren.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 12 Abs. 7 Satz 3 und Absatz 8 sowie der §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden

§ 21

Billigkeitsregelungen

Soweit die Erhebung von Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt, können die Abgaben auf Antrag soweit gestundet oder erlassen werden, wie dies zum Ausgleich einer unbilligen Härte erforderlich ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung Regenwasserkanal vom 20. 3. 1991 außer Kraft.

Wittmund, den 15. 12. 2017

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wittmund (Schmutzwasserkanal)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (in der Fassung vom 17. Dezember 2010 – Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. 4. 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 14. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung
- § 10 a Kostenerstattungsanspruch

Abwassergebühr

- § 11 Grundsatz
- § 12 Gebührenmaßstab
- § 13 Gebührensätze
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 16 Erhebungszeitraum
- § 17 Veranlagung und Fälligkeit

Vorschriften

§ 18 Auskunftspflicht und Zugangsrecht

§ 19 Anzeigepflicht

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

§ 21 Billigkeitsregelungen

§ 22 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Wittmund betreibt nach Maßgabe und im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungssatzung eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage als rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- (a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge),
- (b) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Schmutzwassergebühren),
- (c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Schmutzwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Anschlusskanäle (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze).

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können, wenn
 - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) sie – ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist –, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet. Bei dessen Ermittlung werden für das erste Vollgeschoss 50 % und für jedes weitere Vollgeschoss 25 % der Grundstücksfläche angesetzt.
- (2) Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m – bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m – Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
 3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen,

a) wenn sie an die kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

b) wenn sie nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 50 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der ihm zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder nur mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze – nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks,
6. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstücks.

In den Fällen der Nrn. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um die angeschlossene Baulichkeit herum gleichmäßig zugeordnet.

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan anstelle einer Vollgeschosshöhe eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 2,8 auf ganze Zahlen abgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen und Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach a) und b) überschritten wird,
 - e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder darin die Zahl der Vollgeschosse bzw. die Baumassenzahlen nicht festgesetzt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse (§ 34 BauGB),
 - f) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 35 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze und Friedhöfe), die Zahl von einem Vollgeschoss.

§ 5

Beitragsatz

- (1) Der Beitragsatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt je Quadratmeter Beitragsfläche 6,60 EUR.
- (2) Die festzusetzenden Schmutzwasserbeiträge sind auf volle EUR abzurunden.
- (3) Die Beitragsätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseiti-

gungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des Anschlusskanals für das Grundstück.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig, sofern im Bescheid kein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Schmutzwasserbeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Dabei sind die tatsächlich entstehenden Kosten anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, die Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen. Die Verteilung dieser Kosten hat nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zu erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10 a

Kostenerstattungsanspruch

- (1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses.
- (3) § 6 gilt entsprechend.
- (4) Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.

- (2) Als in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte oder durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Wassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

- (3) Die Gebühren nach § 12 Abs. 2 Buchstabe a) berechnen sich nach dem letzten vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband mitgeteilten Reinwasserverbrauch, der jeweils dem 1. 1. des Erhebungszeitraums vorausgeht. Liegen keine Reinwasserverbrauchsdaten nach Satz 1 vor, wird der Wert von der Stadt geschätzt. Der Schätzwert wird mit dem nächsten vom OOWV mitgeteilten Reinwasserverbrauch entsprechend verrechnet.

- (4) Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchstabe b) und c) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler bzw. Abwassermesseinrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Hat ein Wasserzähler bzw. eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Wassermenge bzw. Abwassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für diesen Nachweis gilt Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Der Antrag ist mit amtlichem Vordruck bis spätestens zwei Monate nach Ablauf des Erhebungszeitraums bei der Stadt Wittmund einzureichen. Die Berechnungseinheit für die abzusetzende Wassermenge ist 1 m³. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

- (7) Die Wasserzähler für Absetzungen nach Absatz 6 sind unter Angabe der Zählernummer und des Zählerstandes bei der Stadt anzumelden. Mit Anmeldung eines Wasserzählers sind die Zählerstände jährlich mitzuteilen. Unterbleibt die Mitteilung, so wird die beantragte abzusetzende Wassermenge späterer Zeiträume durch die Anzahl der Erhebungszeiträume seit der letzten Meldung geteilt.

§ 13

Gebührensätze

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,83 EUR/m³ Abwasser. In dieser Gebühr ist die jährlich an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe enthalten.

§ 14

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 15

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet. Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, wird die Benutzungsgebühr für die Beseitigung des Schmutzwassers bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 16

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraums. Entfällt die Gebührenpflicht oder ändert sich die Höhe der Gebühr nach Beginn des Erhebungszeitraums, ist der Abgabenscheid nach § 13 Abs. 3 NKAG aufzuheben oder zu ändern.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren sind mit je einem Viertel zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenscheides fällig.

Vorschriften

§ 18

Auskunftspflicht und Zugangsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zum Grundstück zu gewähren.
- (3) Der Oldenburgisch-Ostfriesische Wasserverband in Brake ist verpflichtet, der Stadt jährlich die von seinen Anschlussnehmern verbrauchten Wassermengen mitzuteilen.

§ 19

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, hat der Abgabenschuldige dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen §§ 12 Absatz 4 Satz 1 bis 3 und §§ 18 und 19 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 21

Billigkeitsregelungen

Soweit die Erhebung von Abgaben im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt, können die Abgaben auf Antrag soweit gestundet oder erlassen werden, wie dies zum Ausgleich einer unbilligen Härte erforderlich ist.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung Schmutzwasserkanal vom 20. 3. 1991 außer Kraft.

Wittmund, den 15. 12. 2017

Stadt Wittmund
Claußen
Bürgermeister

Stadt Wittmund
Fachbereich Bauen

Bekanntmachung

Bauleitplanung in der Ortschaft Leerhufe, Ortsteil Groß-Isums Bebauungsplan 6.8/B 16 „Freizeitanlage Groß-Isums, südlicher Teilbereich“

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 7. 11. 2017 den Bebauungsplan 6.8/B 16 „Freizeitanlage Groß-Isums, südlicher Teilbereich“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.8/B 16 „Freizeitanlage Groß-Isums, südlicher Teilbereich“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

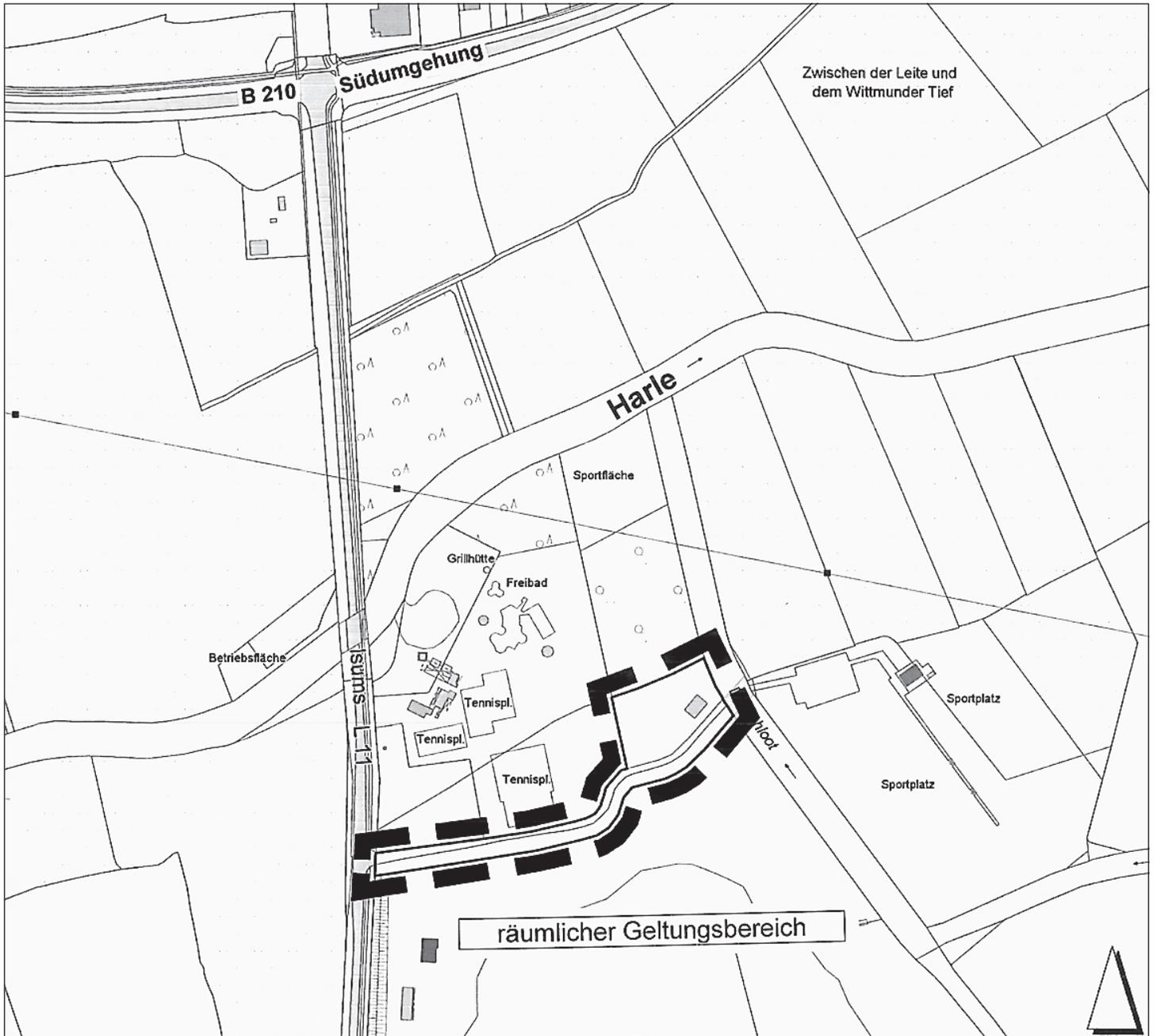
Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.8/B 16 „Freizeitanlage Groß-Isums, südlicher Teilbereich“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.8/B 16 „Freizeitanlage Groß-Isums, südlicher Teilbereich“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 29. Dezember 2017

Claußen
Bürgermeister



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes

Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund hat in der Sitzung am 13. 12. 2017 den Jahresabschluss 2011 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG beschlossen und dem Geschäftsführer und dem Verbandsausschuss ohne Einschränkung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 mit dem zugehörigen Rechenschaftsbericht liegt gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 16 Abs. 2 NKomZG in der Zeit vom **2. 1. 2018 bis einschließlich 12. 1. 2018** im Eingangsgebäude des Zweckverbandes, Fuhrlieger Allee 3, 26434 Wiefels, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wiefels, den 14. 12. 2017

Lothar Arlinghaus
Geschäftsführer

Haushaltssatzung Zweckverband Deutsches Sielhafenmuseum Carolinensiel für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 16 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 10. 2016 (Nds. GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. 3. 2017 (Nds. GVBl. S. 48), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Deutsches Sielhafenmuseum in Carolinensiel“ in der Sitzung am 20. Sept. 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 463.100 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 473.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 463.100 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 472.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.500 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.500 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) **werden nicht veranschlagt.**

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im **Haushaltsjahr 2018 Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **70.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die **Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2018** wird auf **327.672,88 Euro** festgesetzt. Sie wird wie folgt aufgebracht:

- a.) **Landkreis Wittmund** 163.836,44 Euro
- b.) **Stadt Wittmund** 163.836,44 Euro

Carolinensiel, den 21. Sept. 2017

Claußen
stellvertretender Verbandsgeschäftsführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom 2. – 10. Jan. 2018 im Deutschen Sielhafenmuseum, Pumphusen 3 (Alte Pastorei), 26409 Wittmund-Carolinensiel, öffentlich aus.

Carolinensiel, den 7. Dez. 2017

Claußen

stellvertretender Verbandsgeschäftsführer

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.